

**Bericht und Antrag
der Spezialkommission 2021/1
betreffend die «Stärkung des Milizparlaments»**

23-74

vom 14. Juni 2023

**Sperrfrist
bis Mittwoch, 5. Juli 2023, 10.00 Uhr**

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2021/1 betreffend die «Stärkung des Milizparlaments»

23-74

vom 14. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2021/1 hat die in ein Postulat umgewandelte Büromotion 2019/10 mit dem Titel «Stärkung des Milizparlaments» an insgesamt 14 Sitzungen beraten. Das Geschäft wurde in juristischer Hinsicht von Staatsschreiber Dr. Stefan Bilger begleitet. Für die Administration und Protokollierung war Claudia Indermühle, stellvertretende Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

Zusammenfassung

Mit dem Postulat «Stärkung des Milizparlaments» hat sich der Kantonsrat anfangs 2021 den Auftrag gegeben, seine Stellung als oberste Gewalt im Kanton, als gesetzgebende Behörde sowie als Oberaufsichtsbehörde über die staatlichen Organe zu stärken. Dabei sollen unter anderem die parlamentarischen Strukturen und Abläufe, das Entschädigungssystem wie die Anzahl Mitglieder des Kantonsrates einer Überprüfung unterzogen werden. Die eingesetzte Spezialkommission des Kantonsrates unterbreitet in einer umfassenden Vorlage verschiedene Massnahmen für eine nachhaltige Stärkung des Kantonsrates gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung. Die Massnahmen haben den Zweck, die Effizienz der Ratsarbeit zu verbessern, das Ungleichgewicht gegenüber der Regierung und Verwaltung zu reduzieren sowie die langfristige Funktionsfähigkeit des Kantonsrates als Milizparlament sicherzustellen.

Auftrag und Analyse

Die Vorlage ist das Ergebnis einer intensiven Kommissionsarbeit während eineinhalb Jahren mit insgesamt 14 Kommissionssitzungen. Ziel der Vorlage ist, den Kantonsrat als Milizparlament mit Blick auf die gestiegene Komplexität der Sachgeschäfte, auf die deutlich erhöhte Belastung der Mitglieder des Kantonsrates sowie auf das grosse Ungleichgewicht zwischen der Regierung und Verwaltung einerseits und dem Kantonsrat andererseits zu stärken.

Die Spezialkommission hat eine systematische Analyse durchgeführt und in den Themenbereichen Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb, Entschädigung, Stärkung Oberaufsicht,

Anzahl Mitglieder Kantonsrat und Kommissionsprotokolle insgesamt 40 Unterthemen vertieft geprüft. Die dem Kantonsrat nun beantragten Massnahmen sind in die erwähnten Themenbereiche gegliedert und führen entweder zu einer Revision der Geschäftsordnung, des Kantonsratsgesetzes oder der Kantonsverfassung.

Massnahmenpaket

Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb haben eine Verbesserung der Organisation, der Steuerung und Durchführung des Parlamentsbetriebes sowie die Erhöhung der Unabhängigkeit von der Regierung und Verwaltung zum Ziel. Vorgeschlagen wird insbesondere

- Die Vergrösserung und Stärkung des Ratsbüros sowie die Einführung einer Geschäftsleitung (bestehend aus dem Ratspräsidium)
- Die Schaffung einer ständigen Fachkommission «Bau, Verkehr und Energie» sowie die Auflösung der ständigen Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Die Einführung eines Verfahrens für die vereinfachte Beratung für unbestrittene Geschäfte
- Die fachliche und administrative Verstärkung des Kantonsratssekretariates
- Die Ressourcenbereitstellung für den Beizug von externer Fachunterstützung

Im Bereich der Entschädigung eines Kantonsratsmandats ergab die Analyse, dass die aktuelle Regelung im Vergleich zu den anderen Kantonen und in Anbetracht der zeitlichen Beanspruchung sowie der Anforderungen an das Amt klar ungenügend ist. Ein Kantonsratsmandat nimmt über das ganze Jahr gerechnet ein durchschnittliches Pensum von mindestens 20% in Anspruch und wird aktuell mit einer durchschnittlichen jährlichen Entschädigung von 8'000 Franken abgegolten. Damit wird der notwendige Einkommensverzicht für die Übernahme eines Kantonsratsmandates nicht kostendeckend abgegolten, was für eine Mandatsübernahme hinderlich ist. Die Spezialkommission ist daher einhellig der Auffassung, dass eine Stärkung des Milizparlaments insbesondere auch durch eine zeitgemässe und angemessene Entschädigung der Ratstätigkeit erreicht wird. Das Entschädigungssystem soll daher moderat und mit Augenmass angepasst werden. Wie in praktisch allen anderen Kantonen sollen die heute bestehenden Sitzungsgelder mit einer Grundentschädigung ergänzt werden. Neu sollen alle Kantonsratsmitglieder eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 6'000 Franken und die Mitglieder des Präsidiums, des Ratsbüros und der ständigen Kommissionen eine zusätzliche, abgestufte Grundentschädigung erhalten. Zusammen mit den Sitzungsgeldern und der neuen Spesenregelung führt das neue Entschädigungssystem zu einer durchschnittlichen jährlichen Entschädigung in Höhe von knapp 16'000 Franken für das 20%-Pensum.

Weiter beantragt die Spezialkommission, die 2004 von den Stimmberechtigten – gegen den Willen des damaligen Kantonsrates – beschlossene und seit 2009 umgesetzte Verkleinerung des Kantonsrates (von 80) auf 60 Mitglieder teilweise wieder rückgängig zu machen und die Mitgliederzahl des Kantonsrates auf 69 Mitglieder zu erhöhen. Der mit der Verkleinerung des Kantonsrats erhoffte Effizienzgewinn ist nicht eingetreten. Im Gegenteil ist es aufgrund der Verkleinerung der Fraktionen und der grösseren zeitlichen Belastung der einzelnen Ratsmitglieder deutlich schwieriger geworden, die Kommissionen zu bestellen und die Kommissions-tätigkeit speditiv zu organisieren. Die Dauer für die Beratungen der Geschäfte, das heisst, die Dauer vom Geschäftseingang im Kantonsrat bis zur Beschlussfassung im Kantonsrat hat markant zugenommen. Die konkrete Anzahl 69 ist primär darin begründet, dass mit neun zusätzlichen Mitgliedern die personelle Kapazität für eine weitere Spezialkommission geschaffen werden kann, was die Belastung der Ratsmitglieder verringern und die Beratung der Vorlagen beschleunigen würde.

Im Bereich der Stärkung der Oberaufsicht des Kantonsrates ist die Spezialkommission zum Schluss gekommen, dass die Instrumente der parlamentarischen Oberaufsicht ausreichend sind und nur punktuelle Präzisierungen vorzunehmen sind. Schliesslich soll im Bereich der Einsicht in die Kommissionsprotokolle eine Änderung vorgenommen werden: Künftig sollen die Protokolle der Kommissionen zum Schutz des sogenannten Kommissionsgeheimnisses grundsätzlich nicht öffentlich sein.

Die beantragten Massnahmen zur Stärkung des Kantonsrates als Milizparlament führen zu wiederkehrenden Mehrkosten in Höhe von 200'000 Franken (zusätzliche Pensen im Kantonsratssekretariat) und von 465'000 Franken für eine zeitgemässe Entschädigungsregelung. Damit steigt der Gesamtaufwand für den Kantonsrat als oberste Gewalt des Kantons von heute 0.15% des Gesamtaufwandes des Kantons in Höhe von 870 Mio. Franken auf neu 0.23%.

Es ist geplant, die Vorlage im September 2023 im Kantonsrat zu beraten. Die Regelungen zur Parlamentsorganisation und die neue Entschädigungsregelung kann der Kantonsrat in eigener Kompetenz und abschliessend in der Geschäftsordnung festlegen. Die übrigen Bereiche führen zu einer Teilrevision im Kantonsratsgesetzes oder zu einer Verfassungsrevision mit obligatorischer Volksabstimmung (Anzahl Mitglieder Kantonsrat).

I. Ausgangslage

1. Motion «Stärkung des Milizparlaments» des Kantonsratsbüros vom Dezember 2019

Am 2. Dezember 2019 reichte das Kantonsratsbüro die Motion «Stärkung des Milizparlaments» (2019/10) ein. Die Motion verlangte die Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlagen zur nachhaltigen Stärkung des Parlaments gegenüber der Regierung und Verwaltung. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Komplexität der Sachgeschäfte und der deutlich erhöhten zeitlichen Belastung der Mitglieder des Kantonsrates sei das bereits bestehende und immer grösser werdende Ungleichgewicht zwischen der Regierung und Verwaltung einerseits und dem Parlament andererseits mit verschiedenen Massnahmen zu korrigieren. Weiter muss das Parlament fachlich und ressourcenmässig in der Lage sein, die Oberaufsicht über die Justiz wie auch über die Regierung und Verwaltung wahrzunehmen. Die Motion hatte dazu insbesondere folgende drei Themenbereiche für Verbesserungsmassnahmen genannt:

- **Ausbau der parlamentarischen Strukturen**

Durch den Ausbau der Parlamentsdienste mit Fachspezialisten kann ein Gegenpol zur Know-How-Konzentration in der Verwaltung gebildet werden. Weiter soll die Möglichkeit des Parlaments ausgebaut werden, externe Fachexpertise (Fachexperten, Gutachter) beiziehen zu können. Gleichzeitig können die parlamentarischen Strukturen durch eine Stärkung bzw. Ausbau der ständigen (Fach-)Kommissionen beeinflusst werden.

- **Anzahl Mitglieder des Parlaments**

Die Herbeiführung von Fachwissen kann auch über die Anzahl der Mitglieder des Parlaments beeinflusst werden. Durch eine höhere Anzahl von Parlamentsmitgliedern nimmt das Fachwissen aufgrund des Milizsystems zu. Gleichzeitig reduziert die personelle Aufstockung die zeitliche Belastung der einzelnen Parlamentsmitglieder und erleichtert die Parlamentsorganisation (Bestellung von Kommissionen), was zur Effizienzsteigerung beiträgt.

- **Anpassung des Entschädigungssystems**

Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Stellung des Parlaments besteht in der Anpassung des Entschädigungssystems. Die Attraktivierung eines Parlamentsmandates kann durch ein zeitgemässes Entschädigungsmodell beeinflusst werden. Die Übernahme eines Parlamentsmandates soll – auch mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe und die zeitliche Beanspruchung – angemessen entschädigt werden. Daneben sollen

die Fraktionen weiterhin für fachliche, wissenschaftliche und administrative Unterstützung eine Fraktionsentschädigung erhalten.

2. Prüfungsauftrag «Stärkung des Milizparlaments» gemäss überwiesenem Postulat

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 7. Dezember 2020 die in ein Postulat umgewandelte Büromotion 2019/10 mit dem Titel «Stärkung des Milizparlaments» mit 32 : 26 Stimmen erheblich erklärt. Der damit verbundene Prüfungsauftrag lautet wie folgt:

«Der Kantonsrat stärkt sich in seiner Stellung als gesetzgebende Behörde sowie in seiner Funktion der Oberaufsicht über die staatlichen Organe gemäss Art. 52 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Hierzu sollen die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen (insbesondere das Gesetz über den Kantonsrat und der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen) geprüft werden. Zu diesem Zweck wird zu Beginn des Jahres 2021 eine elfköpfige Spezialkommission (2021/1) eingesetzt mit dem Auftrag, dem Rat Bericht und Antrag vorzulegen».

3. Methodisches Vorgehen der Spezialkommission

Ausgehend von den im Postulat enthaltenen Themenbereichen entwarfen der Kommissionspräsident, der Staatsschreiber sowie die damalige Ratssekretärin gemeinsam ein Arbeitspapier als Grundlage für die zu prüfenden bzw. zu diskutierenden Themen. Die Spezialkommission prüfte und ergänzte diese Themenübersicht, sodass die Kommissionsarbeit anhand dieser Themenliste strukturiert werden konnte. Die in jeder Hinsicht intensive Kommissionsarbeit erfolgte demnach nach folgender Struktur:

- I. Personelle / Finanzielle Themen, mit insgesamt 14 Unterthemen
- II. Parlamentsorganisation, mit insgesamt 17 Unterthemen
- III. Stärkung der Oberaufsicht, mit insgesamt 4 Unterthemen
- IV. Weitere organisatorische Themen und Ideen, mit insgesamt 5 Unterthemen

Für diese Beratungen wurden den Kommissionsmitgliedern zu den einzelnen Themenbereichen *umfassende (Vergleichs-)Dokumentationen* von Deutschschweizer Kantonen zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise konnten Vergleiche über die Parlamentsorganisation, den Parlamentsbetrieb, das Entschädigungssystem und über die Instrumente der Oberaufsicht angestellt und entsprechende Bewertungen vorgenommen werden. Zudem wurden für einzelne Themen (teilweise umfangreiche) Zusatzabklärungen vorgenommen.

Die Kommissionsarbeit wurde für einzelne Themenbereiche im Sinne von Workshops in Subgruppen durchgeführt, die Ergebnisse in der gesamten Kommission präsentiert, dort breit diskutiert und entsprechend Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse zu den einzelnen Themenbereichen wurden fortlaufend festgehalten und dokumentiert. Nachdem die vorstehend erwähnte Themenliste mit den insgesamt 40 Unterthemen ein erstes Mal durchgearbeitet war, wurden die vorläufigen Beschlüsse in der Kommission einer umfassenden «zweiten» Lesung unterzogen und *die gesamte Themenliste ein zweites Mal durchberaten*.

Die Ergebnisse dieser zweifachen Beratung liegen nun im vorliegenden Bericht und Antrag vor und es werden die entsprechenden Rechtsänderungen in der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 (GO; SHR 171.110), im Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (KG; SHR 171.100) und in der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) in den Anhängen 1 bis 6 beantragt.

4. Formale Beantragung der Rechtsänderungen in thematisch gegliederten Anhängen

Die von der Kommission beratene Themenliste mit den insgesamt 40 Unterthemen beschlagen unterschiedliche Ansatz- bzw. Schwerpunkte zur «Stärkung des Milizparlaments». Damit eine differenzierte Meinungsbildungs- und Beschlussfassung ermöglicht wird, hat die Kommission beschlossen, die einzelnen inhaltlichen Schwerpunkte *jeweils in separaten Anhängen zu beantragen*. Entsprechend ist nun auch dieser Bericht und Antrag aufgebaut und richtet sich nach den in den Anhängen 1 - 6 beantragten Rechtsänderungen wie folgt:

Ziffer in Vorlage (Seite)	Massnahmen im Bereich	Anhang	Revision Rechtsgrundlage	Zuständigkeit für Beschlussfassung
Ziff. II Seite 7 ff.	Parlamentsorganisation und Parlamentsbetrieb	1	Geschäftsordnung	Kantonsrat abschliessend
Ziff. III Seite 19 ff.	Entschädigungsregelung	2	Geschäftsordnung	Kantonsrat abschliessend
Ziff. IV Seite 25 f.	Stärkung Oberaufsicht	3	Kantonsratsgesetz	Kantonsrat und

				evtl. Volksabstimmung
Ziff. V Seite 27 f.	Erhöhung Anzahl Mitglieder Kantonsrat	4	Verfassung	Kantonsrat und obligat. Volksabstimmung
Ziff. VI Seite 29 ff.	Kommissionsprotokolle	5 und 6	Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung	Kantonsrat und evtl. Volksabstimmung

Die Revision der Geschäftsordnung und somit die Massnahmen im Bereich Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb und im Bereich Entschädigungsregelung kann der Kantonsrat in eigener und *abschliessender* Kompetenz beschliessen. Es findet *eine* Lesung im Kantonsrat statt (Anhänge 1 und 2). Über die Revision des Kantonsratsgesetzes (Anhänge 3 und 5) sind zwei Lesungen durchzuführen und es gilt die 4/5-Referendumsregel. Die Erhöhung Anzahl Mitglieder des Kantonsrates (Anhang 4) benötigt eine Verfassungsrevision, über die eine obligatorische Volksabstimmung durchzuführen ist.

Die von der Kommission beantragten Rechtsänderungen sind im jeweiligen Anhang jeweils *rot markiert*. Zudem werden diesem Bericht und Antrag *synoptische Darstellungen* beigelegt (Beilagen 1 - 3).

II. Massnahmen zur Parlamentsorganisation und zum Parlamentsbetrieb (Anhang 1)

1. Vorbemerkung

Der aus 60 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt im Kanton aus. Er ist die gesetzgebende Behörde und übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gerichtsbehörde des Kantons aus und hat umfassende Finanzbefugnisse (vgl. Art. 52, 55 und 56 KV). Unabhängig von der parteipolitischen Zusammensetzung setzt sich der Kantonsrat aktuell wie folgt zusammen: Anteil Männer: 78%; Anteil Frauen: 22%; Durchschnittsalter alle Mitglieder = 53,8 Jahre; Alter jüngstes Mitglied: 20 Jahre, Alter ältestes Mitglied: 76; Anteil Mitglieder im AHV-Rentalter: 30%.

Die Kommission schlägt verschiedene Massnahmen im Bereich der Parlamentsorganisation und des Parlamentsbetriebes vor, um die verfassungsmässige Stellung der «Institution» Kantonsrat gegenüber der Regierung und der Verwaltung zu stärken. Es geht hier einerseits um eine *Verbesserung der Organisation, der Steuerung und der Durchführung des Ratsbetriebes* und andererseits um das *Erlangen einer grösseren Unabhängigkeit von der Regierung und insbesondere von der Verwaltung*.

Im Vordergrund stehen dabei die Vergrösserung und Stärkung des Ratsbüros und die Bildung einer Geschäftsleitung (nachfolgend Ziff. 2) sowie die Straffung der Kommissionsorganisation durch die Bildung einer neuen ständigen Fachkommission für Bau, Verkehr und Energie und die Auflösung der Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (nachfolgend Ziff. 3). Weiter sollen die Kommissionen externe Fachunterstützung beziehen können (Ziff. 4). Sodann sollen künftig die ständigen Kommissionen über eigene, von der Verwaltung unabhängige Protokollführer verfügen, weshalb die entsprechenden Personalressourcen zur Verfügung zu stellen sind (Ziff. 5). Schliesslich soll die Ratstätigkeit durch untergeordnete Massnahmen effizienter gestaltet werden (Ziff. 7 ff.).

2. Vergrösserung und Stärkung des Ratsbüros sowie Einführung einer Geschäftsleitung (§ 1, § 2, § 3 lit. a, § 5a neu)

Die Aufgaben des Büros sind in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Aktuell finden jährlich vier bis sechs Bürositzungen statt. Neben der Genehmigung der Texte für die Abstimmungsmagazine werden zunehmend auch Vorlagen ausgearbeitet (z.B. Revision GO betreffend Fraktionsentschädigungen 2019, Revision GO betreffend Ständige Kommissionen 2020, Revision GO betreffend Fraktionsschlüssel 2022, Revision GO betreffend Kommissionsprotokolle 2022) sowie (materielle oder administrative) Beschlüsse vorbereitet und beraten (z.B. Akteneinsichtsgesuche, Finanzgesuche usw.).

Das Ratsbüro ist gemäss Geschäftsordnung keine ständige Kommission, sondern als eigenständiges Organ des Kantonsrates mit einem eigenen Aufgabenkatalog definiert. Das Ratsbüro soll künftig aus 7 Mitgliedern bestehen, wobei die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen sind. Gemäss aktuellem Kommissionsschlüssel wäre die Zusammensetzung wie folgt: 2 SVP-EDU, 2 SP, 1 FDP-Die Mitte, 1 GLP-EVP, 1 GRÜNE-Junge Grüne.

Das Ratsbüro vereinigt folgende Funktionen: Präsident bzw. Präsidentin (Präsidium), 1. und 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium), zwei Stimmenzähler bzw. Stimmen-

zählerinnen und zwei Ersatzstimmzähler bzw. Ersatzstimmzählerinnen. Mit der Vergrößerung des Ratsbüros sollen die Entscheidungen breiter abgestützt werden. Die Kommission war sich aber im Grundsatz einig, dass die Ratsmitglieder des Ratsbüros nicht ihre politischen Interessen vertreten und durchsetzen, sondern wie bis anhin mehrheitlich administrativ und organisatorisch tätig sind.

Die Kommission beantragt weiter die Einführung einer *Geschäftsleitung*. Damit soll geklärt werden, wer den Rat nach aussen vertritt und es sollen die Entscheide, die bisher vom Präsidenten alleine – bzw. in Zusammenarbeit mit dem Kantonsratssekretariat und allenfalls dem Staatsschreiber – gefällt wurden, von einem Gremium bestehend aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium gefällt und damit breiter abgestützt werden. Damit werden auch die Aufgaben und Kompetenzen zu den übrigen Mitgliedern des Ratsbüros geklärt. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in § 5 a (neu) der Geschäftsordnung geregelt. Insbesondere setzt die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Regierungsrat die Traktandenliste fest (§ 40 Abs. 1 GO). In diesem Zusammenhang wurde auch die Traktandierungsreihenfolge einmal mehr in Erinnerung gerufen: Es gilt folgende Traktandierungsreihenfolge: 1. Geschäfte mit vorbestimmtem Behandlungsdatum (z.B. Budget, Rechnungsabnahme), 2. Verhandlungsbereite Vorlagen, 3. Verhandlungsbereite persönliche Vorstösse nach Eingangsdatum. Begründete Abweichungen sind zulässig.

Bis anhin wurde das Präsidium von den drei grossen Fraktionen besetzt. Immer wieder kam der Wunsch auf, diesen Umstand zu ändern und es auch kleinen Fraktionen zu ermöglichen, die Präsidiumslaufbahn anzutreten. Im Sinne einer gerechten Lösung schlägt die Kommission – in Anlehnung an die Regelung im Kanton Zürich – folgende Regelung vor: «Die Reihenfolge der Besetzung der Präsidien richtet sich in der Regel nach einem Turnus, der den Durchschnitt des Wähleranteils der Fraktionen in den letzten drei Kantonsratswahlen berücksichtigt» (§ 2 Abs. 2). In Anwendung dieser Regelung würde aktuell mit Wirkung ab 2024 folgender Turnus gelten (Verteilzahl: SVP-EDU = 2, SP = 1, FDP-Die Mitte = 1, GLP-EVP = 0,5, GRÜNE-Junge Grüne = 0,5):

2024: SVP-EDU	2025: SP	2026: FDP-Die Mitte	2027: SVP-EDU
2028: GLP-EVP oder GRÜNE/Junge Grüne,	2029: SVP-EDU	2030: SP	
2031: FDP-Die Mitte	2032: GRÜNE-Junge Grüne oder GLP-EVP	2033: SVP-EDU.	

3. Parlamentsorganisation im Bereich ständige Kommissionen

Aufgrund der (abgeänderten) überwiesenen Motion 2018/2 von Kantonsrat Markus Müller unterbreitete das Ratsbüro am 22. Juni 2020 dem Kantonsrat eine Vorlage, welche die Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen beinhaltete. Nach intensiver Diskussion

kam der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 31. August 2020 zum Schluss, die bestehende Kommissionsorganisation (Mischmodell mit Spezialkommissionen und ständigen [Aufsichts-] Kommissionen) nicht zu verändern. Weiter wurde beschlossen, die ständige Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) nicht aufzuheben und keine weitere ständige Fachkommission zu bilden (vgl. dazu Protokoll Kantonsrat 2020, S. 747 ff. und S. 757 ff.).

Die Kommission hat die Kommissionsorganisation erneut einer intensiven Überprüfung unterzogen und kommt mit Blick auf die Grösse des Kantonsrates und den bisherigen Erfahrungen (erneut) zum Schluss, *dass die bestehende Kommissionsorganisation (Mischmodell mit Spezialkommissionen und ständigen [Aufsichts-]Kommissionen) beizubehalten ist.*

Nach intensiven Beratungen wurde die Bildung von mehreren neuen Fachkommissionen verworfen. Allerdings soll nach Auffassung der Kommission zur Effizienzsteigerung der Ratstätigkeit eine neue ständige Kommission «Bau, Verkehr und Energie» geschaffen werden und die ständige Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) aufgehoben werden.

3.1. Beibehaltung der ständigen (Aufsichts-) Kommissionen

Es ist unbestritten, dass die klassischen Aufsichtskommissionen wie die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission beizubehalten sind. Gleiches gilt für die in Art. 11 Abs. 2 Spitalgesetz (SHR 813.100) geregelte Gesundheitskommission, die in Bezug auf die Spitäler ebenfalls Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Es wurde geprüft, ob eine Aufteilung der bisherigen Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission in eine reine Geschäftsprüfungskommission sowie in eine reine Finanzkommission vorzunehmen wäre. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile und mit Blick auf die knappen Personalressourcen mit 60 Kantonsratsmitgliedern wurde eine Aufteilung verworfen.

Bezüglich Einsitznahme in Ständigen Kommissionen bestand Einigkeit, dass ein Kantonsratsmitglied jeweils nur in *einer* Ständigen Kommission mit Aufsichtsfunktion (Geschäftsprüfungskommission, Justizkommission, Gesundheitskommission) Einsitz nehmen darf (§ 10 Abs. 3 GO). Jedoch kann ein Kantonsratsmitglied in einer Aufsichtskommission und in einer ständigen Fachkommission Einsitz nehmen, ebenso wie in Spezialkommissionen.

Bei der Anzahl der Mitglieder in Spezialkommissionen soll die Geschäftsordnung an die Praxis angepasst werden und die Minimalgrösse bei 7 (statt heute 5) Mitglieder festgelegt werden (§ 11 Abs. 1 GO).

3.2. Schaffung weiterer Ständiger (Fach-)Kommissionen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 GO)

Dieser Themenbereich wurde umfassend und kontrovers beraten. Eingehend wurde darüber diskutiert, ob die Schaffung weiterer ständiger Fachkommissionen notwendig ist bzw. sinnvoll und überhaupt realisierbar wäre. Einerseits liesse sich in ständigen Fachkommissionen Fachwissen konzentrieren und zielgerichtet einsetzen. Anwachsendes Wissen der einzelnen Kommissionsmitglieder sorgen für Kontinuität und im Weiteren für eine Stärkung gegenüber den Fachleuten der Verwaltung.

Andererseits wurde vorgebracht, mit Fachkommissionen ein zu starres System zu schaffen, während man sich mit dem Einsetzen von Spezialkommissionen Flexibilität bewahren kann. Weiter wurde in Frage gestellt, ob mit 60 (oder auch 69, vgl. hinten Ziff. V) Kantonsratsmitgliedern mehrere zusätzliche Fachkommissionen besetzt werden könnten. Nebst der grundsätzlichen Problematik würde dies insbesondere kleine Fraktionen vor Probleme stellen, auch wenn man davon ausgeht, dass ständige Aufsichts- und ständige Fachkommissionen oft wohl auch zur gleichen Zeit tagen werden.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile kam die Kommission überein, dass weitere ständige Kommissionen mit äusserster Zurückhaltung geschaffen werden sollten. Ein Antrag, eine Bildungs-, Kultur- und Sportkommission zu schaffen, wurde abgelehnt; ebenso die Ausweitung der bestehenden Gesundheitskommission in eine Gesundheits- und Sozialkommission.

Die Kommission sah gleichwohl Handlungsbedarf für eine *ständige Fachkommission für den Bereich Bau, Verkehr und Energie*. Der «Kommission für Bau, Verkehr und Energie» werden künftig grundsätzlich alle Vorlagen aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und Verkehr und Energie zugewiesen, sofern der Kantonsrat nicht die Zuweisung in eine andere ständige Kommission (z.B. eine Vorlage im Bereich Spitalimmobilien an die Gesundheitskommission) oder in eine Spezialkommission beschliesst. Die «Kommission für Bau, Verkehr und Energie» ist eine Fachkommission und keine Aufsichtskommission. Zudem wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, dass Umweltthemen, die sich künftig mehren dürften, nicht per se dieser neuen Fachkommission zur Vorberatung überwiesen werden sollen.

3.3. Auflösung Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 GO)

Wie bereits im Jahre 2021 wurde die Auflösung der Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) kontrovers diskutiert. Während sich einzelne Kommissionsmitglieder für die Beibehaltung der GrüZ aussprachen, votierten andere Stimmen dezidiert für die Auflösung dieser ständigen Kommission, nicht zuletzt um Ressourcen für die neu zu schaffende

Kommission Bau, Verkehr und Energie zu schaffen. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich für die Auflösung der GrüZ aus. Es wurde richtigerweise festgehalten, dass die Bedenken, die zur seinerzeitigen Schaffung der GrüZ führten, nämlich die Zunahme von interkantonalen Verträgen (Konkordaten) zwischen den Kantonen als Folge der im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) in Art. 48a Bundesverfassung vorgesehenen Beteiligungspflicht der Kantone an interkantonalen Verträgen, nicht eingetreten sind. Weiter wurde festgestellt, dass die Information und Berichterstattung des Regierungsrates und der Verwaltung über die interkantonalen und internationalen Aussenbeziehungen des Kantons auch auf andere Weise sichergestellt werden kann; beispielsweise durch eine ausführlichere Berichterstattung im Verwaltungsbericht und allenfalls einer zusätzlichen Berichterstattung während des Jahres. Allfällige Konkordate würden künftig analog einer Gesetzgebungsvorlage einer Kommission zugewiesen.

Als Folge der Auflösung der GrüZ muss separat die Wahl einer Vertretung des Kantonsrates in der Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz (IPBK) festgelegt werden. Gemäss neuem § 10a GO wählt der Kantonsrat unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke eine Dreierdelegation und zwei Stellvertretungen.

4. Beizug externe Fachunterstützung (§ 14 Abs. 5 GO, Art. 42 Abs. 2 KG)

Als weiteres Instrument der Stärkung des Parlaments soll der Beizug von externer Fachunterstützung für die Kommissionen ausdrücklich vorgesehen werden und es sollen hierfür auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise kann eine Kommission direkt z.B. ein schriftliches Kurzgutachten einholen oder eine Fachperson für eine mündliche Beratung in die Kommission einladen. Dabei kann der Bedarf nach externer Expertise je nach Inhalt der zu beratenden Vorlage bzw. der Kommissionsarbeit unterschiedlich sein. Jede ständige Kommission soll hierfür eine jährliche Ausgabenkompetenz von 10'000 Franken und die Spezialkommissionen eine solche von je 5'000 Franken haben. Wenn eine Kommission einen Auftrag erteilen will, der diese Ausgabenkompetenzen überschreitet, braucht es hierfür die Zustimmung des Ratsbüros. Die Rechtsgrundlage dieser neuen Bestimmung in der Geschäftsordnung wird im revidierten Art. 42 Abs. 2 Kantonsratsgesetz geschaffen.

5. Fachliche und administrative Stärkung Kantonsratssekretariat (§ 15 Abs. 1, § 22 Abs. 2 GO)

5.1. Aktuelle Situation: Kein Parlamentsdienst, Abhängigkeit von Verwaltung

Im Gegensatz zu anderen Kantonsparlamenten – auch in Kantonen mit vergleichbaren Strukturen – *verfügt der Kantonsrat Schaffhausen nicht über einen eigentlichen Parlamentsdienst*, welcher das Parlament, bzw. die Kommissionen und die Fraktionen in fachlicher und auch juristischer Hinsicht beraten und unterstützen kann. In den meisten Kantonen verfügen die Parlamentsdienste über Kanzleipersonal, Sachbearbeitungspersonal/Protokollführung und über juristische Fachpersonen, die (teilweise) auch die Kommissionen betreuen. In (vergleichbaren) kleineren Kantonen besteht – wie in Schaffhausen – zudem eine Aufgabenteilung mit der Staatskanzlei für Rechtsberatung und Kanzleidienste.

Die Situation im Kanton Schaffhausen präsentiert sich wie folgt. Dem Kantonsrat steht ein Sekretariat zur Verfügung, bestehend aus dem Kantonsratssekretär (80%), der stellvertretenden Kantonsratssekretärin (90%) und einer Protokollführerin (40%). Diese Funktionen stellen die organisatorischen und administrativen Tätigkeiten des Kantonsrats und des Ratsbetriebes sicher (z.B. Sitzungsorganisation, Traktandierung, Erstellung Sitzungsdrehbuch, Kommissionsorganisation, Organisation der Ratsbürositzungen, Koordination mit Ratspräsidium/Staatschreiber usw.) sowie die Protokollführung und -erstellung für den Kantonsrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Spezialkommissionen. Zudem werden die Kanzlei-, Weibel-, Archiv- und die weiteren administrativen Aufgaben für den Kantonsrat in gegenseitiger Absprache von der Staatskanzlei und der Verwaltung wahrgenommen (Art. 19 Abs. 3 KG, § 23 Abs. 1 GO). Das Kantonsratssekretariat ist nicht in der Lage, die Kommissionen oder den Kantonsrat in materiellen Fragen fachlich oder juristisch zu unterstützen und ist auf die Unterstützung durch den Staatsschreiber oder durch Fachleute aus der Verwaltung oder auf externe Unterstützung angewiesen.

Die Rechtsberatung des Kantonsrates, des Ratspräsidiums, der Fraktionspräsidenten sowie bei Bedarf der Kommissionsvorsitzenden wird von Gesetzes wegen vom Staatsschreiber wahrgenommen (Art. 26 Abs. 2 Organisationsgesetz, SHR 172.200; § 22 Abs. 2 GO). Dieser stellt zudem die Verbindung zwischen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat sicher (§ 22 Abs. 1 GO). In der Praxis kann der Staatsschreiber aufgrund der vorhandenen Ressourcen lediglich die Rechtsberatung des Kantonsrates und des Präsidiums im Rahmen der Sitzungsvorbereitung sowie während den Kantonsratssitzungen wahrnehmen. Weitergehende materielle Rechtsberatungen der Fraktionspräsidenten und der Kommissionen – wie dies die Geschäftsordnung eigentlich vorsieht – kann nicht oder nur sehr punktuell geleistet werden.

Die Protokollführung und -erstellung für den Kantonsrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Spezialkommissionen wird durch das Kantonsratssekretariat sichergestellt. Die Sitzungsorganisation und -administration sowie die Protokollführung der folgenden ständigen Kommissionen wird durch Fachleute aus der Verwaltung sichergestellt: Justizkommission (Leiter Amt für Justiz und Gemeinden), Kommission für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Leiter Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen), Gesundheitskommission (früher: Gesundheitsamt, aktuell externe Person).

5.2. Fachliche Stärkung des Kantonsratssekretariats

Im Ergebnis besteht aufgrund der aktuellen Organisation und der personellen Ressourcen eine enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung und damit aber auch eine gewisse (fachliche und administrative) Abhängigkeit von der Verwaltung. Es stellt sich die Frage, ob diese Organisationsform unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit des Kantonsrates sachlich richtig ist.

Die Kommission hat diese Frage intensiv diskutiert und ist zur Auffassung gelangt, dass als *zentrale Massnahme zur Stärkung des Kantonsrates einerseits und zur Stärkung der Unabhängigkeit des Kantonsrats gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung andererseits* ein moderater Ausbau des Kantonsratssekretariats dringend notwendig ist. Die beratende und administrative Verstärkung des Kantonsratssekretariates stellt einen bedeutsamen Schritt in Richtung klarere Gewaltentrennung und Autonomie des Kantonsrats dar («alles aus einer Hand»).

5.2.1 Stärkung Kantonsratssekretariat durch zusätzliches juristisches Fachwissen (§ 22 Abs. 2 GO)

Es soll als erste Massnahme *zusätzliche juristische Unterstützung* für die einzelnen Kantonsratsmitglieder, die Fraktionen, für die Geschäftsleitung, die ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen (z.B. juristische Vorprüfung von Vorstössen, juristische Abklärungen zugunsten für Fraktionen oder Kommissionen) geschaffen werden. Es soll hierzu eine entsprechende Stelle im Umfang von 80-100% geschaffen werden (Funktion: Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in «Recht»). Im Vordergrund steht hier, gegenüber der Verwaltung über mehr eigenes juristisches Fachwissen zu verfügen, um die Unabhängigkeit zu erhöhen. Es geht um die Erschliessung von *zusätzlicher juristischer Beratung und Unterstützung*, die es in der bestehenden Organisation bisher nicht gibt. Die Vergabe von (grösseren) rechtlichen Abklärungen/Gutachten an externe Fachpersonen wird daneben durch die Einführung einer eigens dafür vorgesehenen Ausgabenkompetenz erleichtert (siehe dazu vorstehend Ziff. 4).

Das zusätzliche juristische Fachwissen im Kantonsratssekretariat soll die *Rechtsberatung des Staatsschreibers ergänzen* und diesen teilweise entlasten. Das wird in § 22 Abs. 2 GO durch eine entsprechende Ergänzung zum Ausdruck gebracht. Die Kommission ist im Übrigen der Auffassung, dass an der Funktion des Staatsschreibers als Rechtsberater des Kantonsrates und als Bindeglied zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat nichts geändert werden soll. Die vollständige Trennung und Abkopplung des Kantonsrats von der Staatskanzlei inkl. der Rechtsberatung durch den Staatsschreiber hätte hohe Synergieverluste zur Folge und würde den Aufbau von erheblichen personellen Ressourcen notwendig machen.

5.2.2 Stärkung Kantonsratssekretariat durch zusätzliche Kommissionsressourcen

Als weitere Massnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit des Kantonsrates von der Verwaltung ist die Entkoppelung der Sitzungsorganisation und -administration sowie Protokollierung der ständigen Kommissionen von der Verwaltung vorgesehen. Für diese Zwecke soll eine zusätzliche Stelle im Umfang von 50-60% geschaffen werden (Funktion: Sachbearbeitung). Diese Stelle besorgt die administrative Begleitung der Ständigen Kommissionen inklusive der Protokollierung. Künftig soll es also die Regel sein, dass das Kantonsratssekretariat die Protokollierung *selbst besorgt*. Das wird durch die Änderung von § 15 Abs. 1 GO zum Ausdruck gebracht.

Die Kommission ist sich durchaus bewusst, dass die aktuelle Organisationsform (Aufgabe wird von Fachleuten der Verwaltung wahrgenommen) grosse Synergien enthält und sich bisher grundsätzlich bewährt hat. Demgegenüber wird die Stärkung der Unabhängigkeit höher gewichtet und die Entkoppelung von der Verwaltung in diesem Bereich beantragt.

6. Stellvertretungsregelungen (§ 30 Abs. 1 GO) Art. 1 Abs. 3 - 5 KRG

Der Kantonsrat ist ein Milizparlament. Die meisten Mitglieder gehen neben ihrer Ratstätigkeit einem Beruf oder einer Aus- oder Weiterbildung nach, viele haben Familie. Die Koordination von Beruf, Aus- und Weiterbildung, Familie und gewissenhafter Ausführung des Parlamentsmandates wird immer schwieriger. Hier kann eine Stellvertreterregelung einen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung des Milizparlamentes leisten.

Die geltende Geschäftsordnung sieht eine Stellvertreterregelung für die Kommissionstätigkeit in Spezialkommissionen vor (vgl. § 11 Abs. 3 und 4 GO). Die Geschäftsordnung sieht dagegen *keine Stellvertretungsregelung für die Kommissionstätigkeit in ständigen Kommissionen* oder für die Tätigkeit als Kantonsrat bei längerer Absenz vor. Die Stellvertretungsregelung von Kantonsratsmitgliedern bei längeren Absenzen sorgte in der Kommission für intensive und kontro-

verse Debatten. Letztlich wurde mit Mehrheitsentscheid abgelehnt, eine Stellvertretungsregelung bei längerer Absenz für die Tätigkeit in ständigen Kommissionen zu beantragen. Weiter wurde mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt, eine Stellvertretungsregelung für die Tätigkeit als Kantonsrat zu beantragen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die aktuelle, unbefriedigende (Bundes-)Rechtsslage, dass es einer Person im Mutterschaftsurlaub «faktisch» verboten ist, an einer Parlamentssitzung teilzunehmen, obschon dies für die entsprechende Person aus gesundheitlichen und organisatorischen Gründen möglich wäre, zurzeit auf Bundesebene revidiert wird (vgl. dazu hinten Ziff. III / 6., S. 23)

Nachfolgend wird dargestellt, welche mögliche Stellvertretungsregelungen in der Kommission *diskutiert und letztlich verworfen* wurden.

6.1. Stellvertretungsregelung in ständigen Kommissionen

Folgende Regelung (neu § 10 Abs. 5 GO) wurde diskutiert und knapp verworfen:

⁵ Ein Kommissionsmitglied kann sich durch eine temporäre Stellvertretung vertreten lassen, wenn eine Teilnahme im Kantonsrat nicht möglich oder nicht zumutbar ist aufgrund Krankheit, Unfall, Elternschaft oder ausbildungs- oder betriebsbedingten längeren Abwesenheiten. Der Antrag auf temporäre Stellvertretung ist dem Ratsbüro einzureichen, welches endgültig darüber entscheidet. Die temporäre Stellvertretung ist im Einzelfall zu beurteilen und dauert wenigstens drei und höchstens neun Monate. Eine temporäre Stellvertretung besitzt für die Dauer der Vertretung die gleichen Rechte wie das gewählte Kommissionsmitglied. Eine temporäre Stellvertretung kann pro Amtsdauer und gewählte Person höchstens zweimal beantragt werden.

6.2. Stellvertretungsregelung für Kantonsrat

Folgende Regelung (neu Art. 3a Kantonsratsgesetz) wurde diskutiert und knapp verworfen:

¹ Ein amtierendes Ratsmitglied kann sich vorübergehend durch eine temporäre Stellvertretung vertreten lassen, wenn eine Teilnahme am Ratsbetrieb für eine längere Dauer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund von Krankheit, Unfall, Elternschaft oder ausbildungs- und betriebsbedingten Abwesenheiten. Der Antrag auf temporäre Stellvertretung ist dem Ratsbüro einzureichen.

² Die Stellvertretung erfolgt durch ein Nachrücken auf bestimmte Zeit sinngemäss nach den Regeln gemäss § 47 der Proporzwahlverordnung; eine Ergänzungswahl gemäss § 48 der Proporzwahlverordnung findet nicht statt. Die temporäre Stellvertretung dauert wenigstens drei und höchstens neun Monate und wird vom Ratsbüro festgelegt.

³ Die temporäre Stellvertretung besitzt dieselben Rechte und Pflichten wie die gewählte Person, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in einer Aufsichtskommission. Eine temporäre Stellvertretung kann pro Legislatur und gewählte Person höchstens zweimal beantragt werden.

7. Sitzungsorganisation und -rhythmus (§ 38 Abs. 1 GO)

Die Geschäftsordnung lässt in § 38 verschiedene Sitzungsorganisationen und -rhythmen zu. Es wurde die Sitzungsorganisation (Sessionen, Halbtagesitzungen, Ganztagesitzungen) und der Sitzungsrythmus (wöchentlich, zweiwöchentlich) vor dem Hintergrund einer möglichen Verbesserung für die Mitglieder des Kantonsrates als Milizparlamentarier umfassend diskutiert.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ist an der *aktuellen Sitzungsorganisation festzuhalten*: Die Sitzungen des Kantonsrates finden in der Regel alle zwei Wochen an einem Vormittag statt und dauern bis zu vier Stunden (§ 38 Abs. 1 GO). Damit sollen die aktuelle Sitzungsorganisation und der Sitzungsrythmus nicht verändert werden. Es wurde bestätigt, dass Ganztagesitzungen die Ausnahme bleiben sollen und ein Zweiwochenrythmus für die Vorbera- tung der Geschäfte in den Fraktionen sachgerecht ist. Ebenso wurde eine Verschiebung der Kantonsratssitzungen auf den frühen Abend abgelehnt. Weiter wurde beraten, einen anderen Wochentag (als den Montag) für die Sitzungen des Kantonsrats in Betracht zu ziehen, gerade weil der Montagvormittag in vielen Betrieben ein wichtiger Wochentag sei (Wochenplanung/Ar- beitsorganisation). Die Kommission stellt hier allerdings keinen konkreten Änderungsantrag.

Wichtiger erschien der Kommission, die Planungssicherheit des Milizparlaments zu erhöhen. Hierzu soll neu in § 38 Abs. 3 GO festgelegt werden, dass die Sitzungen der Kommissionen wenn immer möglich auf den festgelegten Wochentag an dem auch die Kantonsratssitzungen stattfinden, festgelegt werden. Auf diese Weise kann die Parlamentsarbeit besser auf einen Wochentag «konzentriert» werden, was die Organisation erleichtert.

Im Ergebnis zeichnete sich ab, dass das bisher grundsätzlich erfolgreiche und verlässliche System weiterhin gelebt werden solle. Ebenfalls diese Thematik miteinbeziehend, wurden ver- einzelte Stimmen laut, die sich für eine zeitliche Ausdehnung der Ratssitzungen auf fünf Stun- den stark machten und einen etwas früheren Start und späteren Abbruch der Ratssitzungen beliebt machen. Diese Vorschläge fanden aber keine Mehrheiten.

8. Redezeitbeschränkung (§ 41 Abs. 1 GO)

Die Motion 2021/5 von Kantonsrat Lorenz Laich wurde vom Kantonsrat im August 2021 mit 34 : 9 Stimmen nicht erheblich erklärt. Aufgrund dieser zeitnah gefassten Beschlusslage wurde die Thematik von der Kommission nicht mehr materiell diskutiert.

9. Vereinfachte Beratung für unbestrittene Geschäfte (§ 16 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 GO)

Um den Ratsbetrieb bei unbestrittenen Geschäften (Vorlagen) zu beschleunigen, soll in Anlehnung an die Regelung des Grossen Stadtrats Schaffhausen die vereinfachte Beratung für unbestrittene Vorlagen eingeführt werden. Der Ablauf soll folgendermassen ausgestaltet werden: Die vorberatende Kommission stellt im (schriftlichen) Kommissionsbericht den Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren (§ 16 Abs. 1 GO). Wenn kein schriftlicher Kommissionsbericht verfasst wird, teilt der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin dem Kantonsratssekretariat zusammen mit der Meldung über die Verhandlungsbereitschaft des Geschäftes mit, dass die Kommission «Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren» stellt. Das Kantonsratssekretariat vermerkt auf der Traktandenliste beim entsprechenden Geschäft: «Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren». Auf diese Weise sind die Fraktionen über den Antrag informiert und können sich entsprechend darauf einstellen. Wird in der Kantonsratssitzung beim Aufruf des Traktandums kein Widerspruch erhoben, wird *über das Geschäft ohne Beratung direkt abgestimmt*. Wird im Kantonsrat von mindestens fünf Ratsmitgliedern oder einem Mitglied des Regierungsrates Widerspruch gegen die direkte Abstimmung erhoben (also eine Beratung gewünscht), wird das Geschäft von der Traktandenliste entfernt und an der nächsten Sitzung wieder traktandiert (und beraten). Wird das Widerspruchsquorum nicht erreicht, bleibt es beim Antrag der Kommission und es wird ohne Beratung direkt über das Geschäft abgestimmt (§ 45 Abs. 3 GO).

10. Behandlungsfrist für die Behandlung von Interpellationen (§ 76 Abs. 1 GO)

An den Regierungsrat gerichtete Kleine Anfragen sind von diesem in der Regel innert dreier Monate zu beantworten (§ 78 GO). Die Interpellation als weiteres Instrument der Auskunftserteilung vom Regierungsrat, soll neu ebenfalls einer Behandlungsfrist unterworfen werden. Begründet wurde dies in der Kommission mit dem Umstand, dass mit einer Interpellation meistens aktuelle Themen aufgegriffen werden, über die es zeitnah zu diskutieren gilt. Je länger sich die Beratungszeit nach hinten verschiebe, umso mehr verliere das Thema an Aktualität und allenfalls auch an Brisanz. Es soll eine Behandlungsfrist von vier Monaten festgesetzt werden.

11. Einführung Fragestunde (an Regierungsrat)

Die Kommission hat die Einführung einer Fragestunde (an den Regierungsrat) anhand eines konkreten Regelungsvorschlages intensiv diskutiert und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile *mehrheitlich verworfen*. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass insbesondere Kantone, welche Sessionsen durchführen, das Instrument der Fragestunde kennen. Sodann wurde festgestellt, dass mit den bestehenden Instrumenten der Kleinen Anfrage und der Interpellation

zwei genügende Instrumente vorhanden sind, um Auskünfte vom Regierungsrat zu verlangen respektive sollte die Sitzungszeit des Kantonsrates diesbezüglich effizienter eingesetzt werden.

III. Zeitgemässe Entschädigungsregelung (Anhang 2)

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat als verfassungsmässiges Organ übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Er ist die gesetzgebende Behörde und übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gerichtsbehörden des Kantons aus und hat umfassende Finanzbefugnisse (vgl. Art. 52, 55 und 56 KV). Der Gesamtaufwand für den Kantonsrat betrug im Jahr 2022 1.3 Mio. Franken, was 0,15% des Gesamtaufwandes des Kantons von 870 Mio. Franken entspricht.

Es ist offensichtlich, dass mit einer zeitgemässen und angemessenen Entschädigung der Ratstätigkeit die Attraktivität des Kantonsratsmandates erhöht werden und auf diese Weise der Kantonsrat als Milizbehörde erhalten und gestärkt werden kann. Wenn die Übernahme eines Kantonsratsmandates keine signifikante finanzielle Einbusse zur Folge hat, dann stellen sich mutmasslich mehr Personen für die Übernahme eines Mandates zur Verfügung und dies wiederum kann zu einer ausgewogeneren Zusammensetzung des Rates führen (in Bezug auf die Geschlechterzugehörigkeit, des Alters, der Art der Berufstätigkeit usw.). Es darf nicht sein, dass sich Interessierte aus wirtschaftlichen Gründen von einem Engagement in der Politik fernhalten. Das ist weder im Interesse der Parteien noch der politischen Meinungsbildung. Der Kantonsrat als Vertretung der Stimmberechtigten sollte ein möglichst realitätsnahes Abbild der Gesellschaft darstellen. Eine angemessene Entschädigung der Ratstätigkeit kann helfen, dass dies erhalten werden kann.

Die *Ausübung des Mandats als Kantonsrat* nimmt über das ganze Jahr gerechnet ein Pensum von ca. 10-15% in Anspruch (Kantonsratssitzungen, vorbereitendes Aktenstudium, Fraktions-sitzungen). Hinzu kommen ca. 5 -10% eines Pensums für die *Kommissionstätigkeit* (Einsatz in ständigen Kommissionen oder im Ratsbüro oder Einsatz in Spezialkommissionen; immer jeweils mit vorbereitendem Aktenstudium). Als Faustregel kann somit gelten, dass ein *Kantonsratsmandat im Durchschnitt insgesamt eine zeitliche Beanspruchung eines 20%-Pensums nach sich zieht*. Die zeitliche Beanspruchung ist insbesondere abhängig von der Kommissionstätigkeit. Sie unterliegt sodann Schwankungen übers Jahr. Aufgrund dieser zeitlichen Beanspruchung ist es nicht möglich, ein Kantonsratsmandat neben einer vollen Erwerbstätigkeit

auszuüben. Die Mitglieder des Kantonsrates sind somit regelmässig nicht voll erwerbstätig bzw. haben zur Ausübung des Kantonsratsmandates ihre Erwerbstätigkeit entsprechend reduziert oder haben das ordentliche Pensionsalter erreicht (aktuell: 30%). Zur Ausübung eines Kantonsratsmandates wird also in der Regel das Erwerbseinkommen reduziert oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit auf die Erzielung von Erwerbseinkommen verzichtet.

Das *geltende Entschädigungssystem für den Kantonsrat* sieht vor, dass für die Tätigkeit als Kantonsrat für jede Sitzung des Kantonsrates oder einer Kommission jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Franken ausbezahlt wird (Präsidien erhalten das doppelte Sitzungsgeld). Die Sitzungen dauern 4 Stunden. Die Vorbereitungszeit für die Sitzungen beträgt regelmässig mindestens 2 Stunden (Dokumentenstudium usw.) zuzüglich die Vorbesprechung der Traktanden in (mehrstündigen) Fraktionssitzungen. Unter Berücksichtigung der Wegzeiten ergibt das einen Stundenansatz von etwa 20 Franken. Einzig der Ratspräsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern eine pauschale Grundentschädigung in Höhe von 2'000 Franken (Ratspräsident) und 2'000 Franken (Geschäftsprüfungskommission) zur Abgeltung der erheblichen zeitlichen Zusatzbelastungen.

Insgesamt betragen die Entschädigungen für alle Kantonsratsmitglieder zusammen gemäss Staatsrechnung 2022 rund 480'000 Franken, was zu einer durchschnittlichen jährlichen Entschädigung von 8'000 Franken pro Kantonsratsmitglied für das damit verbundene 20%-Pensum führt. Aufgerechnet auf ein 100%-Pensum entspricht das einem Jahreseinkommen von 40'000 Franken (brutto).

2. Vergleich mit anderen Kantonen

Die Kommission hat die Entschädigungssysteme und die Entschädigungssituation einem umfassenden Vergleich unterzogen. Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Alle Kantone haben das Instrument des Sitzungsgeldes. Daneben kennen praktisch alle Kantone eine Art Funktionszulage, z.B. für die Präsidien oder für die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Rund die Hälfte der Kantone kennen neben den Sitzungsgeldern das Instrument der Grundentschädigung, das in abgestufter Form zur Anwendung kommt. Daneben werden teilweise noch Infrastrukturentschädigungen und Wegentschädigungen ausbezahlt.

Die Vergleiche der Höhe der Entschädigungen führen zum *klaren Ergebnis, dass sich der Kanton Schaffhausen im Bereich der Entschädigung der Ratsmitglieder im untersten Bereich befindet*. Soweit ersichtlich, hat nur der Kanton Appenzell Innerrhoden (rund 18'000 Einwohner, Grosser Rat mit 50 Mitgliedern) eine noch tiefere Entschädigung.

3. Moderate Anpassung des Entschädigungssystems

Es ist denn auch offensichtlich, dass *die Entschädigungssituation im Kanton Schaffhausen der zeitlichen Beanspruchung und den Anforderungen an das Amt in keiner Weise entspricht*. Zudem führt im aktuellen System die Übernahme eines Kantonsratsmandates regelmässig zu einer erheblichen Einkommenseinbusse, was auf die Bereitschaft für eine Mandatsübernahme demotivierende Auswirkungen hat.

Die Kommission ist daher einhellig der Auffassung, dass eine Stärkung des Milizparlamentes insbesondere durch eine zeitgemässe und angemessene Entschädigung der Ratstätigkeit erreicht werden kann und daher das Entschädigungssystem moderat und mit Augenmass anzupassen ist.

Nach Prüfung der verschiedenen in den Kantonen zur Anwendung gelangenden Entschädigungsmodellen schlägt die Kommission ein Entschädigungsmodell mit folgenden Elementen vor:

1. Jährliche Grundentschädigung für alle Kantonsratsmitglieder
2. Jährliche Grundentschädigung für Ratspräsidium, Ratsbüro und ständige Kommissionen (abgestuft)
3. Sitzungsgelder (abgestuft)
4. Spesen

Bei der Höhe der Entschädigung orientiert sich das vorgeschlagene Modell am Entschädigungsmodell des Kantons Luzern, weshalb in der Kommission vom «Luzerner Modell» gesprochen wurde. Mit dem vorgeschlagenen Entschädigungsmodell kann die zeitliche Beanspruchung der Ratstätigkeit in einem *einfachen, transparenten System auf differenzierte Weise angemessen abgegolten* werden.

Im neuen Modell betragen die Entschädigungen für alle Kantonsratsmitglieder zusammen rund 945'000 Franken, was zu einer durchschnittlichen jährlichen Entschädigung von knapp 16'000 Franken pro Kantonsratsmitglied für das damit verbundene 20%-Pensum führt. Das neue Modell führt somit im Durchschnitt zu einer Verdoppelung der aktuellen Entschädigung. Aufgerechnet auf ein 100%-Pensum würde das einem Jahreseinkommen von 80'000 Franken (brutto) entsprechen, was mit Blick auf die Komplexität und Beanspruchung der Aufgabe noch immer als sehr moderat bezeichnet werden kann (vgl. zu den finanziellen Auswirkungen nachfolgend Ziff. VII, S. 30).

Nachfolgend werden die einzelnen Elemente des Entschädigungssystems dargestellt.

4. Jährliche Grundentschädigung Kantonsrat (§ 81 Abs. 1 GO)

Zur Abgeltung der Grundaufwendungen (wie z.B. private IT-Infrastrukturkosten, private Druckkosten usw.) sowie der Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit soll jedes Mitglied des Kantonsrates eine Grundentschädigung von 6'000 Franken (pro Monat: 500 Franken) erhalten. Die Kommission hat intensiv über die Höhe der Grundentschädigung beraten und Anträge auf eine höhere Grundentschädigung verworfen. Die beantragte Grundentschädigung von 6'000 Franken ist auch im Verhältnis zu den Grundentschädigungen für die ständigen Kommissionen (nachfolgend Ziff. 6) und zur Höhe des Sitzungsgeldes (nachfolgend Ziff. 7) sowie zur gesamten (neuen) Entschädigungssituation zu beurteilen. Die Kommission erachtet diese *Grundentschädigung als sachlich gerechtfertigt und in der Höhe angemessen*.

5. Jährliche Grundentschädigung Ratspräsidium, Ratsbüro und ständige Kommissionen (§ 81 Abs. 2 - 7 GO)

5.1. Pauschale Entschädigung des Ratspräsidiums (§ 81 Abs. 2 GO)

Zur Abgeltung der präsidialen Zusatzaufgaben wie Sitzungsplanung und -vorbereitung, Vertretung des Kantonsrats nach aussen, Öffentlichkeitsarbeit usw. soll der Präsident bzw. die Präsidentin jährlich eine Entschädigung von 4'000 Franken erhalten.

5.2. Pauschale Entschädigung des Ratsbüros und der ständigen Kommissionen (§ 81 Abs. 3 - 7 GO)

Für die Abgeltung des Mehraufwandes durch die Tätigkeit im Ratsbüro oder in einer ständigen Kommission sollen die jeweiligen Mitglieder eine pauschale Entschädigung erhalten. Dabei soll die Höhe je nach grundsätzlicher Zusatzbelastung bzw. zusätzlichem Aufwand in den verschiedenen Gremien abgestuft werden. Die Kommission beantragt folgende pauschale Entschädigungen:

- und 2. Vizepräsident: 3'000 Franken
- Mitglieder Ratsbüro (Stimmzähler, Ersatzstimmzähler): 2'000 Franken
- Mitglieder Geschäftsprüfungskommission: 3'000 Franken
- Mitglieder Justizkommission (inkl. Wahlvorbereitungskommission): 2'000 Franken
- Mitglieder Gesundheitskommission: 2'000 Franken
- Mitglieder Kommission Bau, Verkehr und Energie: 2'000 Franken

Sofern ein Kantonsratsmitglied nicht das ganze Jahr Mitglied einer entsprechenden ständigen Kommission ist, wird die pauschale Entschädigung anteilmässig reduziert.

5.3. Sonderentschädigungen (§ 81 Abs. 8 GO)

Weiter soll dem Ratsbüro die Kompetenz eingeräumt werden, für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen, umfangreiche Akten prüfen oder Berichte und Ähnliches ausarbeiten müssen, auf Antrag der auftraggebenden Kommission eine Sonderentschädigung festzulegen. In der näheren Vergangenheit sind beispielsweise im Zusammenhang mit der Erstellung der externen Berichte zur Aufsicht gegenüber der Institution «Hand in Hand Spira» in Hemmental oder betreffend Bericht zur Vergütungspraxis im Spitalrat Schaffhausen für einzelne Kommissionsmitglieder (erheblicher) Zusatzaufwand angefallen. Künftig soll es möglich sein, solche besonderen Einsätze im Rahmen der Ratstätigkeit auf Gesuch hin angemessen abzugelten.

6. Sitzungsgelder (§ 82)

Weiterhin sollen die Mitglieder des Kantonsrates für die Teilnahme an den Kantonsratssitzungen und an den Kommissionssitzungen Sitzungsgelder erhalten. Auf diese Weise wird die konkrete Ratstätigkeit abgegolten, die aus der Präsenz an den Sitzungen einerseits und der Vorbereitungszeit andererseits besteht.

Der Vergleich mit anderen Kantonen hat ergeben, dass die Höhe des Sitzungsgeldes teilweise abgestuft wird, je nachdem, ob es sich um eine Sitzung im Plenum (Kantonsratssitzung) oder um eine Kommissionssitzung handelt. Die Kommission möchte die Ratsarbeit in den Kommissionen höher entschädigen; dies vor dem Hintergrund, dass die Vorbereitung von Kommissionssitzungen regelmässig intensiver und die Präsenz höher zu gewichten ist.

Künftig sollen Kantonsratssitzungen wie bisher mit 200 Franken und Kommissions- oder Bürositzungen mit 250 Franken entschädigt werden. Wie bisher erhalten die Rats- bzw. Kommissionspräsidenten für die Sitzungsleitung das doppelte Sitzungsgeld.

Die Sitzungsgelder in Höhe von 200 bzw. 250 Franken gelten für eine geplante Sitzung von vier Stunden. Dauert eine auf vier Stunden geplante Kommissionssitzung weniger als vier Stunden, ist das ganze Sitzungsgeld auszuzahlen, da die Zeit hierfür «reserviert» wurde. Wird eine Sitzung dagegen auf maximal zwei Stunden geplant, kommt nur die Hälfte des Sitzungsgeldes zur Auszahlung. Wie bisher erhalten Ratsmitglieder, die weniger als die halbe Sitzungsdauer anwesend sind, nur die Hälfte des Sitzungsgeldes.

Die Bestimmung von § 81 Abs. 5 GO, welche festhält, dass Kantonsratsmitglieder auf den Bezug der Sitzungsgelder verzichten können, hat folgenden Hintergrund: Die Sozialversiche-

rungsgesetzgebung des Bundes sieht vor, dass während des Mutterschaftsurlaubs kein Erwerbseinkommen generiert werden darf, da ansonsten der Anspruch auf Erwerb ersatz während dem Mutterschaftsurlaub vollständig entfällt. Sitzungsgelder von Parlamentsmandaten gelten sozialversicherungsrechtlich als Erwerbseinkommen. Nimmt nun eine Person, die sich im Mutterschaftsurlaub befindet, an einer Parlamentssitzung teil und erhält Sitzungsgeld, verliert diese Person den *gesamten* Anspruch auf Erwerb ersatz. Aus diesem Grund wird es einer Person im Mutterschaftsurlaub aktuell «faktisch» verunmöglicht, an einer Parlamentssitzung teilzunehmen, obschon dies für die entsprechende Person aus gesundheitlichen und organisatorischen Gründen möglich wäre. Diese unbefriedigende Rechtslage ist in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene erkannt worden und wird zurzeit daher auf Bundesebene revidiert. Bis die Rechtslage geklärt ist, soll es möglich sein, auf das Sitzungsgeld in der beschriebenen Situation zu verzichten und auf diese Weise das Parlamentsmandat weiterhin ausüben zu können.

7. Spesen (§ 82a GO)

Unter dem Titel «Spesen» soll wie bereits heute eine Wegentschädigung ausgerichtet werden und neu soll jedem Ratsmitglied ein Aus- und Weiterbildungsbetrag zur Verfügung stehen, der im Rahmen der konkreten Ratstätigkeit eingesetzt werden kann.

7.1. Pauschale Reiseentschädigung (§ 82a Abs. 1 GO)

Aktuell wird jedem Ratsmitglied für jede Sitzung eine Wegentschädigung aufgrund der Distanz Wohnort-Schaffhausen ausgerichtet. Das aktuelle System ist administrativ sehr aufwändig und zudem nicht vollständig sachgerecht. Es soll durch ein einfaches und gerechtes System ersetzt werden: Künftig erhält jedes Ratsmitglied eine jährliche pauschale Reiseentschädigung in Höhe eines Jahresabos des für die Reise vom Wohnort nach Schaffhausen benötigten Zonenabos des Tarifverbands Ostwind. Damit ist das einzelne Ratsmitglied nach wie vor frei, auf welche Weise der Sitzungsort aufgesucht wird. Durch die pauschale Reiseentschädigung sind die Aufwendungen sachgerecht abgegolten.

7.2. Aus- und Weiterbildung (§ 82a Abs. 3 GO)

Die aktuelle GO sieht in § 82 Abs. 6 vor, dass den Mitgliedern von ständigen Kommissionen Weiterbildungskosten nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelungen vergütet werden. Über Höhe der Kosten entscheidet die zuständige Kommission.

Neu soll jedem Ratsmitglied jährlich ein Betrag für Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit in Höhe von 500 Franken zur Verfügung stehen, der nach Vorlage der

entsprechenden Nachweise über die Aus-, bzw. Weiterbildung beim Sekretariat bezogen werden kann. Mitgliedern von ständigen Kommissionen werden darüber hinaus Weiterbildungskosten nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelungen vergütet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Kommission. Mit der neuen Regelung soll eine Erleichterung eingeführt werden, damit die Mitglieder des Kantonsrates vermehrt vom Weiterbildungsangebot Gebrauch machen.

Für die Abgeltung von weiteren Auslagen gilt die Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen.

8. Fraktionsentschädigungen (§ 82b GO)

Wie in praktisch allen anderen Kantonen soll auch weiterhin an die Fraktionen eine Fraktionsentschädigung ausgerichtet werden, für die Abgeltung von administrativer oder fachlicher Unterstützung der Fraktionen (z.B. Fraktionssekretariat).

Die Kommission schlägt vor, die Fraktionsentschädigung unverändert zu belassen. Die Fraktionen sollen damit weiterhin eine jährliche Entschädigung im Umfang von vier Kantonsratssitzungsgeldern (200 Franken) je Fraktionsmitglied erhalten.

§ 83 GO (Abrechnung und Auszahlung) und § 83a GO (Besoldung Ratssekretariat) geben die aktuelle Rechtslage wieder und werden materiell nicht geändert.

IV. Stärkung Oberaufsicht (Anhang 3)

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der Stärkung des Milizparlamentes gegenüber der Regierung und Verwaltung wurde auch geprüft, wie die Oberaufsicht gegenüber der Regierung und der Verwaltung gestärkt werden könnte.

Nach Art. 55 KV übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Gerichtsbehörden aus. Das Gesetz bestimmt die zur Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskunftsrechte und Untersuchungsbefugnisse. Diese Befugnisse sind in den Art. 34 ff. Kantonsratsgesetz geregelt.

Danach wird die Oberaufsicht vom Kantonsrat *hauptsächlich anhand der Prüfung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Kantonsrechnung und der jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes* sowie aufgrund von Berichten der ständigen Aufsichtskommissionen ausgeübt, deren Einsetzung in der Geschäftsordnung geregelt ist (vgl. dazu § 10 Abs. 1 GO; Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission). Die Oberaufsicht ermächtigt den Kantonsrat und seine Organe nicht, Verordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen des Regierungsrates und der Verwaltung aufzuheben oder gerichtliche Entscheide zu überprüfen (Art. 34 Abs. 4 KG).

In Art. 35 ff. Kantonsratsgesetz werden sodann die erweiterten Auskunftsrechte und Akteneinsichtsrechte der Aufsichtskommissionen und die Berichterstattung an den Kantonsrat geregelt. Schliesslich regeln die Art. 38 ff. Kantonsratsgesetz das Instrument der Parlamentarischen Untersuchungskommission als schärfstes Instrument der parlamentarischen Oberaufsicht.

2. Anpassungen im Bereich der Instrumente der Oberaufsicht (Art. 31 lit. a und c, Art. 35 Abs. 2 und 3 KG)

Die Kommission ist nach Prüfung der vorstehend erwähnten Regelungen zum Schluss gekommen, dass die Instrumente der parlamentarischen Oberaufsicht ausreichend sind und nur punktuelle Präzisierungen vorzunehmen sind.

In Art. 31 lit. a KG wird eine Ergänzung dergestalt vorgeschlagen, dass künftig auch bei der Behandlung von Geschäftsberichten weitere Berichterstattungen verlangt werden können. Die Änderung von Art. 31 lit. c KG steht im Zusammenhang mit der neuen Befugnis der Kommissionen, in eigener (Finanz-)Kompetenz Fachleute beizuziehen und Gutachten einzuholen. Hierzu braucht es keinen Ausgabenbeschluss des Ratsbüros mehr, weshalb auch Art. 42 KG entsprechend anzupassen ist.

In Art. 35 Abs. 2 KG wird eine Präzisierung vorgenommen und klargestellt, dass vom Regierungsrat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen (z.B. im Vertragsbereich) dem Auskunftsrecht der Aufsichtskommissionen nicht entgegengehalten werden können.

V. Erhöhung Anzahl Mitglieder des Kantonsrates (Anhang 4)

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben im August 2004 der Volksinitiative «60 Kantonsräte sind genug» mit 18'901 zu 8'032 Stimmen zugestimmt und damit die Verkleinerung des Kantonsrates von 80 auf 60 Mitglieder beschlossen. In der Folge – und auch aufgrund von Vorgaben des Bundesgerichts – wurde das Wahlgesetz revidiert und als neues Wahlverfahren für den Kantonsrat das «doppeltproportionale Sitzzuteilungsverfahren» nach Pukelsheim eingeführt und bei den Kantonsratswahlen 2008 erstmals zur Anwendung gebracht (Art. 2b ff. Wahlgesetz; SHR 160.100). Seit 2009 besteht der Kantonsrat aus nunmehr 60 Mitgliedern, die in den insgesamt sechs Wahlkreisen gewählt werden (Schaffhausen: 27 Sitze; Klettgau: 13 Sitze; Neuhausen: 8 Sitze; Reiat: 7 Sitze; Stein: 4 Sitze; Buchberg-Rüdlingen: 1 Sitz; vgl. Dekret zur Einteilung der Wahlkreise für die Wahl des KR, SHR 161.110). In der Folge wurde der Kantonsratssaal einer Renovation unterzogen und die Infrastruktur auf die reduzierte Mitgliederzahl angepasst.

Die Verkleinerung des Kantonsrates wurde seinerzeit in erster Linie damit begründet, dass der Kanton Schaffhausen mit 80 Mitgliedern über ein im Vergleich zu anderen Kantonen zu grosses Parlament verfüge. Weiter waren in jener Zeit in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gange, die Parlamente zu verkleinern. Weiter wurde vorgebracht, mit einem verkleinerten Parlament könne der Ratsbetrieb effizienter und straffer gestaltet werden, da es einfacher sei, in einem kleineren Rat Entscheide zu finden. Zudem finde die entscheidende Ratsarbeit in den Kommissionen statt, weshalb der Gesamtrat ohne Qualitätsverlust verkleinert werden könne. Schliesslich sei die Qualität der Ratsmitglieder massgebend, nicht die Anzahl.

Der Kantonsrat lehnte seinerzeit die Initiative mit 57 : 10 Stimmen deutlich ab. Nach Auffassung der klaren Mehrheit des Kantonsrates führe die Verkleinerung zu einem Demokratieabbau, weil der Rat nicht mehr so breit im Volk abgestützt sei. Im Weiteren wurde dargelegt, dass bei einer Verteilung der anspruchsvollen Ratsarbeit auf weniger Köpfe die zeitliche Belastung für das einzelne Ratsmitglied zu gross werde. Viele Ratsmitglieder könnten es sich nicht leisten, die Berufsarbeit noch mehr zu reduzieren. Das Milizparlament werde im Ergebnis durch die Verkleinerung geschwächt. Die Stimmberechtigten haben entgegen dem Antrag des Kantonsrates der Initiative wie erwähnt (deutlich) zugestimmt.

Es ist schwer messbar, ob der Ratsbetrieb seit der Verkleinerung des Kantonsrates ab 2009 effizienter oder straffer geworden ist. Die Ratsdebatten werden grundsätzlich durch die Fraktionen und die einzelnen Ratsmitglieder geprägt, weshalb die Anzahl Ratsmitglieder eher keinen spürbaren Einfluss hat. Demgegenüber hat sich aber klar gezeigt, dass es aufgrund der

Verkleinerung der Fraktionen und der grösseren zeitlichen Belastung der einzelnen Ratsmitglieder *deutlich schwieriger geworden* ist, die Kommissionen zu bestellen und die Kommissionstätigkeit speditiv zu organisieren. Aktuell können teilweise Kommissionssitzungen nach sehr aufwändigen Terminalsuchen erst mehrere Monate (!) nach Bestellung der Kommission durchgeführt werden. Die Dauer für die Beratungen der Geschäfte, das heisst, die Dauer vom Geschäftseingang im Kantonsrat bis zur Beschlussfassung durch den Kantonsrat, hat zugenommen. *Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Verkleinerung auf 60 Mitglieder jedenfalls nicht zu einem effizienteren und strafferen Ratsbetrieb geführt hat.* Mit Blick auf die Komplexität und der Anzahl der vom Kantonsrat zu bewältigenden Geschäfte ist nicht mit einer Änderung der aktuellen Situation zu rechnen.

2. Antrag auf Erhöhung auf 69 Mitglieder des Kantonsrates (Art. 52 KV)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Sachlage hat die Kommission mit solider Mehrheit beschlossen, dem Kantonsrat eine Erhöhung der Mitglieder des Kantonsrates auf 69 Personen zu beantragen. Die seinerzeitige Reduktion sei zu massiv ausgefallen. Mit einer Erhöhung auf 69 Mitglieder könne der Rat wieder breiter abgestützt und der Ratsbetrieb wieder beschleunigt werden. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl könne der Kantonsrat auf einfache Art und Weise gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund dürfe diese grundsätzliche Frage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag, Vorschläge zur Stärkung des Kantonsrates zu unterbreiten, auf keinen Fall fehlen. Der Kommission ist es ein Anliegen, diese grundsätzliche Frage im Kantonsrat zu beraten.

Die konkrete Anzahl 69 liegt primär darin begründet, dass mit neun zusätzlichen Mitgliedern die personelle Kapazität für eine weitere Spezialkommission geschaffen würde, was die Belastung der Ratsmitglieder verringern und die Beratung und Verabschiedung der Vorlagen beschleunigen würde. Die meisten Spezialkommissionen werden mit neun Mitgliedern konstituiert. Zudem würde bei einer knappen Abstimmung in Vollbesetzung des Rates (ohne Enthaltungen) kein präsidentialer Stichentscheid nötig. Schliesslich legt auch die gegebene Infrastruktur des Ratssaales die vorgeschlagene Anzahl nahe: Es sind 69 Plätze im Kantonsratssaal vorhanden. Die Medienschaffenden, die aktuell einen Teil dieser Sitzplätze benutzen, wären künftig – nach allenfalls kleineren baulichen Anpassungen – alle auf der Tribüne zu platzieren.

Da die Anzahl der Mitglieder des Kantonsrates in Art. 52 KV geregelt ist, ist eine Verfassungsrevision notwendig, die dem obligatorischen Referendum untersteht (vgl. Anhang 4).

VI. Kommissionsprotokolle (Anhänge 5 und 6)

1. Ausgangslage

Die Einsicht in Kommissionsprotokolle ist *kein Kernthema der Stärkung des Milizparlaments*. Eine Mehrheit der Kommission wollte das Thema indessen in die vorliegende Revision einbeziehen, da das Thema in der Vergangenheit regelmässig zu Diskussionen und Anständen führte.

Die Verhandlungen des Ratsbüros und der Kommissionen sind *nicht* öffentlich (Art. 14 Abs. 1 KG). Als Folge der Nichtöffentlichkeit der Kommissionsberatungen sind in praktisch allen Kantonen die Kommissionsprotokolle zum Schutz des sogenannten Kommissionsgeheimnisses (freie Meinungsbildung und Konsensfindung) *grundsätzlich nicht öffentlich*. Wer Einsicht in Kommissionsprotokolle nehmen will, muss ein besonderes Interesse nachweisen (z.B. wissenschaftliches Interesse, Interesse der Rechtsanwendungsbehörden). Diese Regelung (Nichtöffentlichkeit der Kommissionsprotokolle; Einsicht für Dritte mit besonderem Einsichtsinteresse möglich) galt vor der Totalrevision der Kantonsverfassung auch im Kanton Schaffhausen. Im Rahmen der Revision des Kantonsratsgesetzes im Nachgang an die neue Kantonsverfassung (welche das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt hat) wurde dann ein Paradigmenwechsel vollzogen und das Öffentlichkeitsprinzip auch auf die Kommissionsprotokolle ausgeweitet (zum Gesetzgebungsprozess ausführlich: vgl. Urteil Obergericht vom 20. September 2016, AB 2016, S. 95 ff., insbesondere E. 2.5.1, S. 102 ff.)

Der Kanton Schaffhausen verfügt damit in Sachen Einsicht in Kommissionsprotokolle über die Regelung, wonach *Kommissionsprotokolle grundsätzlich öffentlich* sind. Nur wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen, kann diese ganz oder teilweise (durch Schwärzungen) verweigert werden (vgl. Art. 47 Abs. 2 KV; Art. 14 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 8a und 8b Organisationsgesetz; SHR 172.100). Damit gilt im Kanton Schaffhausen eine für Kommissionsprotokolle *unübliche* Regel: Grundsätzliche Öffentlichkeit für alle; Einsichtseinschränkung nur, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen vorliegen. Die aktuelle Regelung hat zur Folge, dass bei jedem Einsichtsgesuch eine zuweilen aufwändige Abklärung über das Vorhandensein von allfälligen überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen notwendig und danach eine Interessenabwägung durchzuführen ist.

Es gilt somit zu entscheiden, welches Regelsystem auf die Kommissionsprotokolle künftig zur Anwendung kommen soll. Entweder (1) Nichtöffentlichkeit, mit Einsichtserlaubnis für Dritte mit besonderem Einsichtsinteresse, oder (2) Öffentlichkeit, mit Einschränkung der Einsicht für Dritte aufgrund überwiegender privater oder öffentlicher Interessen.

2. Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Kommissionsprotokolle mit Einsichtserlaubnis (Art. 14 Abs. 1^{bis} KG, § 16a GO)

Eine Mehrheit der Kommission befürwortet nach intensiver Diskussion die *Rückkehr zur alten Regelung*: Nichtöffentlichkeit, mit Einsichtserlaubnis für Dritte mit nachgewiesenem besonderen Interesse.

In Art. 14 Abs. 1^{bis} KG wird demnach der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit festgehalten und ausgeführt, wem die Kommissionsprotokolle zur Verfügung stehen und wer Einsicht in diese nehmen kann. Zudem wird die Einräumung von Einsichtsrechten an die Geschäftsordnung delegiert. Dort wird im neuen § 16a in Abs. 2 geregelt, unter welchen Voraussetzungen das Präsidium der zuständigen ständigen Kommission bzw. die Geschäftsleitung Einsicht in die Kommissionsprotokolle gewähren kann. Ist ein rechtsetzender Erlass – also eine Gesetzes- oder Dekretsrevision – in Kraft getreten, entfällt das Geheimhaltungsinteresse und die Kommissionsprotokolle sind unter dem Vorbehalt überwiegender privater oder öffentlicher Interessen einsehbar. Mit anderen Worten ist bei Gesetzes- und Dekretsrevisionen nur für den Zeitraum vom Abschluss des Geschäftes (Beschluss des Kantonsrates) bis zum Inkrafttreten des Erlasses ein besonderes Einsichtsinteresse notwendig.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorliegenden Anträge haben einerseits personelle und finanzielle Auswirkungen durch die fachliche und administrative Stärkung des Kantonsratssekretariates um insgesamt 1,6 Stellen (vgl. vorne Ziff. II/5.2, S. 14 f.) und finanzielle Auswirkungen durch die neue Entschädigungsregelung (vgl. vorne Ziff. III/3, S. 21). Der Beizug von externer Fachunterstützung führt gegenüber der heutigen Situation zu keinen Mehrkosten. Bereits heute ist der Beizug von externer Fachunterstützung bzw. die Auftragserteilung für die Erstellung von Gutachten und Berichten möglich und der Kantonsrat und die (ständigen) Kommissionen haben in der jüngeren Vergangenheit regelmässig entsprechende Aufträge erteilt. Neu ist lediglich die selbständige Ausgabenkompetenz der ständigen Kommissionen (vgl. vorne Ziff. II/4, S. 12).

1. Fachliche und administrative Stärkung des Kantonsratssekretariates

Für die fachliche und administrative Stärkung des Kantonsratssekretariates ist eine juristische Fachperson in der Funktion Wissenschaftliche Mitarbeiter/in «Recht» vorgesehen. Hierfür sind für ein 100%-Pensum Lohnkosten von insgesamt 150'000 Franken (inkl. Sozialleistungen) vor-

zusehen. Für die Funktion Sachbearbeitung für die Protokollierung der ständigen Kommissionen sind bei einem 60%-Pensum Lohnkosten von 65'000 Franken (inkl. Sozialleistungen) vorzusehen. Die zusätzlichen Arbeitsplätze können in den bestehenden Büros des Kantonsratssekretariates zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausrüstung der Arbeitsplätze ist mit einmaligen Kosten von 20'000 Franken zu rechnen (Büromobiliar, IT-Infrastruktur). Die Vorlage generiert in diesem Bereich somit wiederkehrende Mehrkosten in Höhe von 198'000 Franken (Mehrkosten neue Pensen, abzüglich Wegfall Aushilfskosten).

2. Zeitgemässe Entschädigungsregelung

Die geltende Entschädigungsregelung führte unter allen Titeln (Pauschale Entschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrspesen und sonstige Spesen) im Jahr 2022 zu Kosten von insgesamt rund 480'000 Franken (vgl. dazu die Kostenzusammenstellung, Beilage 4). Im Durchschnitt erhält somit jedes Kantonsratsmitglied für das 20%-Pensum eines Kantonsratsmandates total 8'000 Franken. Aufgerechnet auf ein 100%-Pensum entspricht das einem Jahreseinkommen von 40'000 Franken (brutto).

Unter Berücksichtigung aller Anträge der vorliegenden Vorlage (Schaffung ständige Kommission «Bau, Verkehr, Energie», Abschaffung GrüZ, neues Entschädigungssystem mit pauschalen Grundentschädigungen [abgestuft], Sitzungsgelder [abgestuft] und neue Fahrspesen und Aus- und Weiterbildungsbeiträge) führt die neue Entschädigungsregelung unter allen Titeln (bei 60 Mitglieder) zu Kosten von insgesamt rund 945'000 Franken. Die neue Entschädigungsregelung führt zu einer durchschnittlichen Abgeltung des Kantonsratsmandates von 15'750 Franken. Aufgerechnet auf ein 100%-Pensum entspricht das einem Jahreseinkommen von 80'000 Franken (brutto), was mit Blick auf die Komplexität und Beanspruchung der Aufgabe noch immer als sehr moderat bezeichnet werden kann.

Bei einer Vergrößerung des Rates auf 69 Mitglieder ist mit Kosten in Höhe von rund 1'046'000 Franken zu rechnen, was zu einer durchschnittlichen Abgeltung des Kantonsratsmandates von rund 15'200 Franken führt.

Die Vorlage generiert in diesem Bereich somit wiederkehrende Mehrkosten in Höhe von 465'000 Franken (bei 60 Mitgliedern) und ab 2029 566'000 Franken (bei 69 Mitgliedern).

3. Zusammenstellung finanzielle Auswirkungen

	Pensen Kantonsratssekretariat	Kantonsrat 60 Mitglieder Entschädigung	Kantonsrat 69 Mitglieder Entschädigung
	Franken	Franken	Franken
Kosten 2022	331'000 (inkl. Aushilfen)	480'000	--
Kosten neu (wiederkehrend)	529'000 (Aushilfen entfallen)	945'000 (ab 2025)	1'046'000 (ab 2029)
Kosten neu (einmalig)	20'000		
Mehrkosten ab 2025 (wiederkehrend)	198'000	465'000	
Mehrkosten ab 2029 (wiederkehrend)			101'000

VIII. Beratung der Vorlage und Inkrafttreten

Der vorliegende Bericht und Antrag wurde von der Spezialkommission 2021/1 erarbeitet. Es handelt sich somit um eine Kommissionsvorlage, die vom Kantonsrat direkt – ohne Einsetzung einer vorberatenden Kommission – beraten werden kann. Es ist geplant, die Vorlage nach den Sommerferien im Rahmen von mehreren Sitzungen zu beraten (Kantonsratssitzung vom 11. September 2023 und Ganztagesitzung vom 25. September 2023).

Die Revision soll für die neue Amtsperiode ab 2025 in Kraft treten. Allerdings kann eine Erhöhung der Mitglieder des Kantonsrates erst realisiert werden, wenn das Verfahren zur Verfassungsrevision abgeschlossen ist. Das ist erst mit der Gewährleistung der Verfassungsrevision durch die Bundesversammlung der Fall (OGE 60/2020/25 vom 13. November 2020, Amtsbericht 2020, S. 86 ff., E. 5.5; mit Hinweisen auf die Lehre). Mit anderen Worten könnte die Erhöhung der Mitglieder des Kantonsrates erst auf die Amtsperiode 2029 - 2032 realisiert werden, weil mit einem Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung (nach einer Volksabstimmung am 3. März 2024) nicht vor Ende 2024 gerechnet werden kann, aber bereits am 22. September 2024 die nächsten Kantonsratswahlen stattfinden.

Der Zeitplan für die Beratung der Vorlage würde sich nach dem Ausgeführten wie folgt darstellen:

Überweisung Vorlage an den Kantonsrat:	29. Juni 2023 (mit Sperrfrist)
Medienkonferenz Spezialkommission	5. Juli 2023
Beratung Vorlage im Kantonsrat	11. September 2023 (14. Sitzung) 25. September 2023 (15./16. Sitzung)
(Beratung (2. Lesung) / Beschluss im Kantonsrat	bis 6. November 2023)
(Volksabstimmung (Kantonsratsgesetz/Verfassung)	3. März 2024)

Falls die Beratungen bis am 6. November 2023 nicht beendet werden können, verschiebt sich der Termin für die Volksabstimmung für die Anhänge 3, 4 und 5.

IX. Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Spezialkommission 2021/1 mit 9 zu 0 Stimmen (1 Enthaltung, 1 Absenz) auf die Vorlage einzutreten und den angefügten Beschlüssen (Anhänge 1 - 6) zuzustimmen.

Ebenso beantragt Ihnen die Spezialkommission 2021/1, die in ein Postulat umgewandelte Büromotion 2019/10 mit dem Titel «Stärkung des Milizparlaments» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 14. Juni 2023

Für die Spezialkommission:

*Peter Scheck (Präsident)
Pentti Aellig
Ulrich Böhni
Iren Eichenberger
Matthias Freivogel
Hannes Knapp
Lorenz Laich
Marcel Montanari
Markus Müller
Patrick Portmann
Daniel Preisig*

Anhänge:

- Anhang 1: Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb)
- Anhang 2: Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (Entschädigungsregelung)
- Anhang 3: Gesetz über den Kantonsrat (Stärkung Oberaufsicht)
- Anhang 4: Verfassung des Kantons Schaffhausen
- Anhang 5: Gesetz über den Kantonsrat (Kommissionsprotokolle)
- Anhang 6: Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (Kommissionsprotokolle)

Beilagen:

- Beilage 1: Synopsis: Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb
- Beilage 2: Synopsis: Entschädigungsregelung
- Beilage 3: Synopsis: Stärkung Oberaufsicht/Kommissionsprotokolle
- Beilage 4: Aufstellung Entschädigungen
- Beilage 5: Turnus Präsidien

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. *Büro des Kantonsrates*

§ 1 (Zusammensetzung)

¹ Das Büro des Kantonsrates besteht aus 7 Mitgliedern und vereinigt folgende Funktionen: Präsident bzw. Präsidentin (Präsidium), 1. und 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium), zwei Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen und zwei Ersatzstimmenzähler bzw. Ersatzstimmenzählerinnen. Bei der Bestellung des Büros des Kantonsrates sind die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Das Präsidium und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen (Vizepräsidium) bilden die Geschäftsleitung.

³ Die Geschäftsleitung kann den Regierungspräsidenten bzw. die Regierungspräsidentin sowie den Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin zu den Sitzungen des Ratsbüros einladen.

⁴ Ausserdem kann die Geschäftsleitung die Fraktionsvorsitzenden mit Stimmrecht zu den Verhandlungen des Büros beiziehen (Präsidentenkonferenz). Das Recht, eine Präsidentenkonferenz einberufen zu lassen, steht zudem jedem und jeder Fraktionsvorsitzenden zu.

§ 2 (Wahl)

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden vom Kantonsrat für ein Jahr gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aussergewöhnlich ist die Wiederwahl zulässig, wenn er oder sie noch kein ganzes Jahr in diesem Amt war.

² Die Reihenfolge der Besetzung der Präsidien richtet sich in der Regel nach einem Turnus, der den Durchschnitt des Wähleranteils der Fraktionen in den letzten drei Kantonsratswahlen berücksichtigt.

³ Die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen und die Ersatzstimmenzähler bzw. Ersatzstimmenzählerinnen werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

§ 3 lit. a (Aufgaben)

Das Büro

a) vertritt den Kantonsrat⁷⁾ nach aussen, sofern die Geschäftsleitung dazu nicht in der Lage ist;

§ 5 a neu (Geschäftsleitung)

- ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus dem Präsidium und Vizepräsidium. Sie
- a) vertritt den Kantonsrat nach aussen;
 - b) stellt dem Kantonsrat Antrag auf Zuweisung der Vorlagen des Regierungsrates an die Kommissionen;
 - c) setzt in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest;
 - d) bespricht bei Dringlichkeit Verfahrensfragen sowie andere den Kantonsrat betreffende Angelegenheiten und kann allenfalls Berichte und Anträge für das Büro vorbereiten;
- ² Die Geschäftsleitung orientiert das Büro und die Fraktionen über die sie betreffenden Angelegenheiten umgehend.

3. *Kommissionen*

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 (Ständige Kommissionen)

- ² Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:
2. Die Kommission für Bau, Verkehr und Energie (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorbera- tung der Vorlagen und Geschäfte aus dem Bau-, Verkehrs- und Energiebereich.
 3. Aufgehoben.

³ Ein Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer ständigen **Aufsichtskommission** oder der **Ge- sundheitskommission** und nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre der gleichen stän- digen Kommission angehören.

§ 10a (neu) (Vertretung in der IPBK)

Der Kantonsrat wählt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken drei Mitglieder sowie zwei Stellvertretungen als Vertretung des Kantonsrates in die Internationale Parlamentarier-Konfe- renz Bodensee (IPBK).

§ 11 Abs. 1 (Spezialkommissionen)

¹ Zur Vorberatung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewie- sen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 7 bis 11 Mitgliedern.

§ 14 Abs. 5 neu (Verhandlungsordnung)

⁵ Eine Kommission kann externe Fachunterstützung beziehen. Das Ratsbüro ist über die jeweilige Auftragserteilung zu informieren. Die jährliche Ausgabenbefugnis für direkte Auf- tragserteilungen beträgt für die ständigen Kommissionen je 10'000 Franken und für die Spezi- alkommissionen je 5'000 Franken. Eine Überschreitung der Ausgabenbefugnis ist nur mit Zu- stimmung des Ratsbüros erlaubt.

§ 15 Abs. 1 (Sekretariat von Kommissionen)

¹ Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Sekretariat des Kantonsrates besorgt. **Ausnahmsweise kann diese Aufgabe einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung oder einer aussenstehenden Person übertragen werden.**

§ 16 Abs. 1 (Berichterstattung)

¹ Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat über das von ihr beratene Geschäft schriftlich oder mündlich Bericht. **Sie kann Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren gemäss § 45 Abs. 3 stellen.**

§ 22 Abs. 2 (Staatskanzlei)

² Der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin **sowie die juristischen Fachkräfte des Sekretariates besorgen** die Rechtsberatung des Präsidiums, **der Geschäftsleitung**, der Fraktionspräsidien sowie bei Bedarf der Kommissionsvorsitzenden des Kantonsrates.

§ 38 Abs. 1 und Abs. 3 (Sitzungszeit)

¹ Die Sitzungen des Kantonsrates finden in der Regel **alle zwei Wochen** an einem Vormittag statt. Sie dauern bis vier Stunden.

³ **Sitzungen der Kommissionen sind wenn immer möglich auf den festgelegten Wochentag gemäss Abs. 1 zu legen.**

§ 40 Abs. 1 (Tagesordnung)

¹ Aufgrund der Geschäftsliste setzt **die Geschäftsleitung des Kantonsrates** in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Diese kann durch den Kantonsrat geändert werden.

§ 45 Abs. 3 neu (Beratung der Geschäfte)

³ **Der Kantonsrat stimmt ohne Beratung über eine Vorlage ab, wenn ein Kommissionsantrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren gemäss § 16 Abs. 1 vorliegt, dieser Antrag auf der Traktandenliste bei der entsprechenden Vorlage vermerkt ist und nicht mindestens fünf Mitglieder des Kantonsrates oder ein Mitglied des Regierungsrates vor der Abstimmung über die Vorlage durch einfaches Handerheben Widerspruch gegen die direkte Abstimmung erheben. Ein Widerspruch wird nicht begründet. Kommt er zustande, ist das Geschäft an der nächsten Sitzung des Kantonsrates zu beraten.**

76 Abs. 1 (Beratung der Interpellationen)

¹ Die eingegangene Interpellation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst. **Der Kantonsrat hat die Interpellation innert vier Monaten zu beraten.**

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

VII. Entschädigungen und Sitzungsgelder

§ 81 (Entschädigung)

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 6'000 Franken. Mit der Grundentschädigung werden die allgemeinen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit abgegolten.

² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird die Sitzungsvorbereitung und die Öffentlichkeitsarbeit abgegolten.

³ Der 1. und 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3'000 Franken, die übrigen Mitglieder des Ratsbüros in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Geschäftsleitung sowie der Sitzungen des Ratsbüros abgegolten.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 3'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission abgegolten.

⁵ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Justizkommission und der Wahlvorbereitungskommission abgegolten.

⁶ Die Mitglieder der Gesundheitskommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Gesundheitskommission abgegolten.

⁷ Die Mitglieder der Baufachkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Baufachkommission abgegolten.

⁸ Das Ratsbüro kann für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen, umfangreiche Akten prüfen oder Berichte und Ähnliches ausarbeiten müssen, auf Antrag der auftraggebenden Kommission eine Sonderentschädigung festsetzen.

§ 82 (Sitzungsgeld)

¹ Die Ratsmitglieder beziehen für jede Kantonsratssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Franken.

² Die Mitglieder des Ratsbüros und der Kommissionen beziehen für jede Büro- bzw. Kommissionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 250 Franken. Das Sitzungsgeld entschädigt eine geplante Sitzungsdauer von vier Stunden. Für Sitzungen, die für zwei Stunden oder weniger geplant sind, erhalten die Teilnehmenden ein halbes Sitzungsgeld.

³ Ratsmitglieder, die weniger als die halbe Sitzungsdauer anwesend sind, erhalten die Hälfte des Sitzungsgeldes.

⁴ Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsrates bzw. von Kommissionen des Kantonsrates beziehen für jede Sitzung, die sie leiten, das doppelte Sitzungsgeld.

⁵ Ratsmitglieder können für einzelne Kantonsrats- oder Kommissionssitzungen auf den Bezug des Sitzungsgeldes verzichten.

§ 82a (Spesen)

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche pauschale Reiseschädigung in Höhe eines Jahresabos des für die Reise vom Wohnort nach Schaffhausen benötigten Zonenabos des Tarifverbunds Ostwind.

² Der Präsident oder die Präsidentin erhält am Ende des Präsidialjahres für Repräsentationsverpflichtungen und die Präsidialfeier eine pauschale Spesenentschädigung, deren Höhe vom Ratsbüro festgelegt wird.

³ Jedem Ratsmitglied steht jährlich ein Betrag für Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit in Höhe von 500 Franken zur Verfügung, der nach Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Sekretariat bezogen werden kann. Mitgliedern von ständigen Kommissionen werden darüber hinaus Weiterbildungskosten nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelungen vergütet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Kommission.

⁴ Für die Abgeltung weiterer Auslagen gilt die Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen.

§ 82b (Fraktionsentschädigung)

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Kantonsratssitzungsgeldern je Fraktionsmitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten den entsprechenden Beitrag direkt.

§ 83 (Abrechnung und Auszahlung)

¹ Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Personalamt semesterweise abgerechnet und ausbezahlt.

² Bei streitigen Entschädigungsansprüchen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Ratsbüro versucht vorgängig zu vermitteln.

§ 83a (Besoldung Ratssekretariat)

Die Besoldung des Sekretärs oder der Sekretärin sowie der weiteren Mitarbeitenden des Sekretariates des Kantonsrates richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht und wird vom Ratsbüro in Absprache mit dem Regierungsrat festgelegt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 31 lit. a und c (Befugnisse)

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:

- a) Auskünfte einholen, Aktsakten einsehen, Besichtigungen vornehmen, Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören **sowie im Zusammenhang mit der Behandlung von Geschäftsberichten weitere Berichterstattungen verlangen.**
- c) **unabhängige Fachleute beiziehen oder Gutachten einholen.**

Art. 35 Abs. 2 und 3 (Auskünfte, Akteneinsicht)

² Der Regierungsrat entbindet seine Mitglieder sowie die im Dienst des Kantons stehenden Personen in der Regel von der Geheimhaltungspflicht. Hält er die Geheimhaltungsgründe für überwiegend, so unterrichtet er die Kommission durch einen schriftlichen Bericht über den Sachverhalt. **Vom Regierungsrat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen können dem Auskunftsrecht der Aufsichtskommissionen nicht entgegengehalten werden.**

³ **Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts nach Abs. 2 kann die Kommission vom Regierungsrat eine Verfügung verlangen. Diese ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar gemäss Art. 35 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz.**

Art. 42 (Ratskredit)

² Eine Kommission, **die** einen Auftrag an Externe mit Kostenfolgen beschliesst, **informiert das Ratsbüro. Die Ausgabenbefugnis der Kommissionen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.**

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Die Verfassung des Kantonsrats Schaffhausen vom 17. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 52 (Stellung, Zusammensetzung)

¹ Der aus 69 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus.

² Er ist die gesetzgebende Behörde und übt die Oberaufsicht über die staatlichen Organe des Kantons aus.

³ Durch Verfassung und Gesetz können ihm wichtige Verwaltungsentscheide übertragen werden.

II.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Änderung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1^{bis} (Ratsorgane)

^{1bis} Die Protokolle des Ratsbüros und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Sie stehen den Kommissionsmitgliedern, den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates, der Gerichte und Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie dem Ratssekretariat zur Verfügung. Die übrigen Ratsmitglieder können Einsicht in die Protokolle nehmen. Die Geschäftsordnung kann die Einräumung von Einsichtsrechten in Kommissionsprotokolle vorsehen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

**Geschäftsordnung
des Kantonsrates Schaffhausen (Kommissionsprotokolle)**

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 16a neu (Kommissionsprotokolle)

¹ Die Kommissionsprotokolle und die Kommissionsunterlagen, soweit es sich nicht um öffentliche Dokumente handelt, sind nicht öffentlich.

² Das Präsidium der zuständigen ständigen Kommission oder bei einer Spezialkommission die Geschäftsleitung können nach Erledigung des Geschäftes Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle und Kommissionsunterlagen gewähren, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen gemäss Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit entgegenstehen und ein besonderes Einsichtsinteresse der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft besteht. Mit dem Inkrafttreten rechtsetzender Erlasse entfällt das Erfordernis des besonderen Einsichtsinteresses.

³ Bei Anständen entscheidet das Ratsbüro.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über den Kantonsrat vom in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderungen / neu	
<p>§ 1</p> <p>Marginalie: «Zusammensetzung»</p> <p>¹ Das Büro des Kantonsrates⁷⁾ besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Präsidium), dem bzw. der 1. und 2. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium) und zwei Stimmenzählern bzw. Stimmenzählerinnen sowie Ersatzstimmenzählern bzw. Ersatzstimmenzählerinnen. Es setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller Fraktionen zusammen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin des Kantonsrates ⁷⁾ nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Das Präsidium kann den Regierungspräsidenten bzw. die Regierungspräsidentin sowie den Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin zu den Sitzungen des Ratsbüros einladen.</p> <p>³ Ausserdem kann das Präsidium die Fraktionsvorsitzenden mit Stimmrecht zu den Verhandlungen des Büros beiziehen (Präsidentenkonferenz). Das Recht, eine Präsidentenkonferenz einberufen zu lassen, steht zudem jedem und jeder Fraktionsvorsitzenden zu.</p> <p>§ 2</p> <p>Marginalie: «Wahl»</p> <p>¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden vom Kantonsrat⁷⁾ auf ein Jahr gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.</p> <p>² Die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p>	<p>§ 1</p> <p>Marginalie: «Zusammensetzung»</p> <p>¹ Das Büro des Kantonsrates besteht aus 7 Mitgliedern und vereinigt folgende Funktionen: Präsident bzw. Präsidentin (Präsidium), 1. und 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium), zwei Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen und zwei Ersatzstimmenzähler bzw. Ersatzstimmenzählerinnen. Bei der Bestellung des Büros des Kantonsrates sind die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Das Präsidium und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen (Vizepräsidium) bilden die Geschäftsleitung.</p> <p><i>(Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4 unverändert)</i></p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann den Regierungspräsidenten bzw. die Regierungspräsidentin sowie den Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin zu den Sitzungen des Ratsbüros einladen.</p> <p>⁴ Ausserdem kann die Geschäftsleitung die Fraktionsvorsitzenden mit Stimmrecht zu den Verhandlungen des Büros beiziehen (Präsidentenkonferenz). Das Recht, eine Präsidentenkonferenz einberufen zu lassen, steht zudem jedem und jeder Fraktionsvorsitzenden zu.</p> <p>§ 2</p> <p>Marginalie: «Wahl»</p> <p>¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen werden vom Kantonsrat für ein Jahr gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Ausnahmsweise ist Wiederwahl zulässig, wenn er oder sie noch kein ganzes Jahr in diesem Amt war.</p> <p>² Die Reihenfolge der Besetzung der Präsidien richtet sich in der Regel nach einem Turnus, der den Durchschnitt des Wähleranteils der Fraktionen in der letzten drei Kantonsratswahlen berücksichtigt.</p> <p>³ Die Stimmenzähler bzw. die Stimmenzählerinnen und die Ersatzstimmenzähler bzw. Ersatzstimmenzählerinnen werden ebenfalls für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.</p>

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)	Änderungen / neu
<p>§ 3</p> <p>Das Büro</p> <p>a) vertritt den Kantonsrat⁷⁾ nach aussen;</p> <p>b) legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionsvorsitze an die Fraktionen fest;</p> <p>c) bereitet im Rahmen der Präsidentenkonferenz die Wahlgeschäfte vor, welche den Kantonsrat betreffen, unter Vorbehalt der Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission gemäss Art. 3 Justizgesetz;²⁰⁾</p> <p>d) bespricht Verfahrensfragen und andere den Kantonsrat⁷⁾ betreffende Angelegenheiten und unterbreitet allenfalls Bericht und Antrag;</p> <p>e) verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrates⁷⁾;</p> <p>f) behandelt Begnadigungsgesuche sowie Petitionen und Beschwerden nach Massgabe von § 79 und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag;¹⁵⁾</p> <p>g) erledigt weitere ihm durch das Gesetz über den Kantonsrat, die Geschäftsordnung oder vom Rat übertragene Aufgaben.¹⁶⁾</p> <p>-</p>	<p>Marginale: «Aufgaben»</p> <p>Das Büro</p> <p>a) vertritt den Kantonsrat nach aussen, sofern die Geschäftsleitung dazu nicht in der Lage ist;</p> <p>§ 3</p>
<p>-</p>	<p>§ 5a neu</p> <p>Marginale: «Geschäftsleitung»</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus dem Präsidium und Vizepräsidium. Sie</p> <p>a) vertritt den Kantonsrat nach aussen;</p> <p>b) stellt dem Kantonsrat Antrag auf Zuweisung der Vorlagen des Regierungsrates an die Kommissionen;</p> <p>c) setzt in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest;</p> <p>d) bespricht bei Dringlichkeit Verfahrensfragen sowie andere den Kantonsrat betreffende Angelegenheiten und kann allenfalls Berichte und Anträge für das Büro vorbereiten;</p> <p>² Die Geschäftsleitung orientiert das Büro und die Fraktionen über die sie betreffenden Angelegenheiten umgehend.</p>

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)		Änderungen / neu
<p>§ 10 Abs. 2 Ziff. 2</p> <p>...¹⁷⁾</p>	<p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Ziff. 2</p> <p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p> <p>Die Kommission für Bau, Verkehr und Energie (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorbereitung der Vorlagen und Geschäfte aus dem Bau-, Verkehrs- und Energiebereich.</p>
<p>§ 10 Abs. 2 Ziff. 3</p> <p>Die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (7 Mitglieder) für die Prüfung und die Vorbereitung der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden internationalen und interkantonalen Verträge und zur Behandlung weiterer Geschäfte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, für welche der Kantonsrat zuständig ist. Sie bestimmt zudem aus den drei grössten Fraktionen Mitglieder des Kantons Schaffhausen in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee. Bevor der Regierungsrat bedeutende internationale und interkantonale Verhandlungen aufnimmt, konsultiert er die Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Er informiert sie auch regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige Entwicklungen in den grenzüberschreitenden Beziehungen.¹⁵⁾</p>	<p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Ziff. 3</p> <p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p> <p><i>Aufgehoben (Auflösung Grüz)</i></p>
<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Ein Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer der ständigen Kommissionen und nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre der gleichen ständigen Kommission angehören.</p>	<p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p>	<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p> <p>Ein Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer ständigen Aufsichtskommission oder der Gesundheitskommission angehören und nicht länger als acht aufeinanderfolgende Jahre der gleichen ständigen Kommission angehören.</p>
<p>§ 10a neu</p> <p>Der Kantonsrat wählt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken drei Mitglieder sowie zwei Stellvertretungen als Vertretung des Kantonsrates in die Internationale Parlamentarier-Konferenz Bodensee (IPBK).</p>	<p>Marginalie: «Ständige Kommissionen»</p>	<p>§ 10a neu</p> <p>Marginalie: «Vertretung in IPBK»</p> <p>Der Kantonsrat wählt unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken drei Mitglieder sowie zwei Stellvertretungen als Vertretung des Kantonsrates in die Internationale Parlamentarier-Konferenz Bodensee (IPBK).</p>

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)		Änderungen / neu	
<p>§ 11 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Spezialkommissionen»</p> <p>Zur Vorberatung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewiesen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 5 bis 11 Mitgliedern.¹⁵⁾</p>	<p>§ 11 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Spezialkommissionen»</p> <p>Zur Vorberatung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewiesen werden, wählt der Kantonsrat Spezialkommissionen von 7 bis 11 Mitgliedern</p>		
<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Sekretariat von Kommissionen»</p> <p>Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Sekretariat des Kantonsrates⁷⁾ besorgt, sofern diese Aufgaben nicht einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung, einem Mitglied der Kommission oder einer ausserstehenden Person übertragen werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 5 neu</p> <p>Marginalie: «Verhandlungsordnung»</p> <p>Eine Kommission kann externe Fachunterstützung beziehen. Das Ratsbüro ist über die jeweilige Auftragserteilung zu informieren. Die jährliche Ausgabenbefugnis für direkte Auftragserteilungen beträgt für ständige Kommissionen 10'000 Franken und für Spezialkommissionen 5'000 Franken. Eine Überschreitung der Ausgabenbefugnis ist nur mit Zustimmung des Ratsbüros erlaubt.</p>		
<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Berichterstattung»</p> <p>Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat über das von ihr beratene Geschäft schriftlich oder mündlich Bericht.</p>	<p>§ 15 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Sekretariat von Kommissionen»</p> <p>Das Sekretariat und die Protokollführung werden vom Sekretariat des Kantonsrates besorgt. Ausnahmsweise kann diese Aufgabe einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung oder einer ausserstehenden Person übertragen werden.</p>		
<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Berichterstattung»</p> <p>Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat über das von ihr beratene Geschäft schriftlich oder mündlich Bericht. Sie kann Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren gemäss § 45 Abs. 3 stellen.</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Berichterstattung»</p> <p>Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat über das von ihr beratene Geschäft schriftlich oder mündlich Bericht. Sie kann Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren gemäss § 45 Abs. 3 stellen.</p>		

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)	Änderungen / neu
	<p>§ 16a neu</p> <p>Marginalie «Kommissionsprotokolle»</p> <p>1 Die Kommissionsprotokolle und die Kommissionsunterlagen, soweit es sich nicht um öffentliche Dokumente handelt, sind nicht öffentlich.</p> <p>2 Das Präsidium der zuständigen ständigen Kommission oder bei einer Spezialkommission die Geschäftsleitung können nach Erledigung des Geschäftes Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle und Kommissionsunterlagen gewähren, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen gemäss Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit entgegenstehen und ein besonderes Einsichtsinteresse der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft besteht. Mit dem Inkrafttreten rechtsetzender Erlasse entfällt das besondere Einsichtsinteresse.</p> <p>3 Bei Anständen entscheidet das Ratsbüro.</p>
<p>§ 22 Abs. 2</p> <p>Marginalie: «Staatskanzlei»</p> <p>Der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin besorgt die Rechtsberatung des Präsidiums, der Fraktionspräsidenten sowie bei Bedarf der Kommissionsvorsitzenden des Kantonsrates⁷⁾. Er bzw. sie kann vom Präsidium des Kantonsrates⁷⁾ oder vom Regierungsrat zu den Verhandlungen des Kantonsrates⁷⁾ beigezogen werden oder daran teilnehmen.</p>	<p>§ 22 Abs. 2</p> <p>Marginalie: «Staatskanzlei»</p> <p>Der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin sowie die juristischen Fachkräfte des Sekretariates besorgen die Rechtsberatung des Präsidiums, der Geschäftsleitung, der Fraktionspräsidenten sowie bei Bedarf der Kommissionvorsitzenden des Kantonsrates. (...).</p>
<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Sitzungszeit»</p> <p>¹ Die Sitzungen des Kantonsrates⁷⁾ finden in der Regel an einem Vormittag statt. Sie dauern bis vier Stunden.</p>	<p>§ 38 Abs. 1 und Abs. 3</p> <p>Marginalie: «Sitzungszeit»</p> <p>¹ Die Sitzungen des Kantonsrates finden in der Regel alle zwei Wochen an einem Vormittag eines festgelegten Wochentages statt. Sie dauern bis vier Stunden.</p> <p>³ Sitzungen der Kommissionen sind wenn immer möglich auf den festgelegten Wochentag gemäss Abs. 1 zu legen.</p>

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)	Änderungen / neu
<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Tagesordnung»</p> <p>1 Aufgrund der Geschäftsliste setzt das Präsidium in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Diese kann durch den Kantonsrat⁷⁾ geändert werden.</p>	<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Tagesordnung»</p> <p>Aufgrund der Geschäftsliste setzt die Geschäftsleitung des Kantonsrates in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Diese kann durch den Kantonsrat geändert werden.</p>
<p>§ 76 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Beratung der Interpellation»</p> <p>1 Die eingegangene Interpellation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat⁷⁾ nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst.</p>	<p>§ 45 Abs. 3 neu</p> <p>Marginalie: «Beratung der Geschäfte»</p> <p>Der Kantonsrat stimmt ohne Beratung über eine Vorlage ab, wenn ein Kommissionsantrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren gemäss § 16 Abs. 1 vorliegt, dieser Antrag auf der Traktandenliste bei der entsprechenden Vorlage vermerkt ist und kein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates vor der Abstimmung über die Vorlage durch einfaches Handheben Widerspruch gegen den Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren erhebt. Ein Widerspruch wird nicht begründet. Kommt er zustande, ist über den Antrag auf Beratung im vereinfachten Verfahren abzustimmen.</p>
<p>§ 76 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Beratung der Interpellation»</p> <p>1 Die eingegangene Interpellation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat⁷⁾ nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst.</p>	<p>§ 76 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Beratung der Interpellationen»</p> <p>Die eingegangene Interpellation ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Kantonsrat nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Beratung beschliesst. Der Kantonsrat hat die Interpellation innert vier Monaten zu beraten.</p>
<p>Art. 52 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Stellung, Zusammensetzung»</p> <p>1 Der aus 60 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus.⁷⁾</p>	<p>Art. 52 Abs. 1</p> <p>Marginalie: «Stellung, Zusammensetzung»</p> <p>1 Der aus 69 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus.⁷⁾.</p>

Geschäftsordnung des Kantonsrats (bestehend)	Änderungen / neu
<p>Titel: VII. Sitzungsgeld und Entschädigungen</p> <p>§ 81</p> <p>Marginalie: «Sitzungsgeld»</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates⁷⁾, des Büros und der Kommissionen beziehen für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat⁷⁾ festgesetzt.</p> <p>² Ratsmitglieder, die weniger als die halbe Sitzungsdauer anwesend sind, erhalten das halbe Sitzungsgeld.</p> <p>³ Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsrates⁷⁾ bzw. von Kommissionen des Kantonsrates⁷⁾ beziehen für jede Sitzung, die sie leiten, das doppelte Sitzungsgeld.</p>	<p>Titel: VII. Entschädigungen und Sitzungsgelder</p> <p>§ 81</p> <p>Marginalie: «Entschädigung»</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 6'000 Franken. Mit der Grundentschädigung werden die allgemeinen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit abgegolten.</p> <p>² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird die Sitzungsvorbereitung und die Öffentlichkeitsarbeit abgegolten.</p> <p>³ Der 1. und 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3'000 Franken, die übrigen Mitglieder des Ratsbüros in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Geschäftsleitung sowie der Sitzungen des Ratsbüros abgegolten..</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 3'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission abgegolten.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Justizkommission und der Wahlvorbereitungskommission abgegolten.</p> <p>⁶ Die Mitglieder der Gesundheitskommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Gesundheitskommission abgegolten.</p> <p>⁷ Die Mitglieder der Baufachkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 2'000 Franken. Mit dieser Entschädigung wird der Mehraufwand im Rahmen der Sitzungen der Baufachkommission abgegolten.</p>

⁸ Das Ratsbüro kann für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen, umfangreiche Akten prüfen oder Berichte und Ähnliches ausarbeiten müssen, auf Antrag der auftraggebenden Kommission eine Sonderentschädigung festsetzen.

Änderungen / neu	
<p>§ 82</p> <p>Marginalie: «Entschädigungen»</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Reiseentschädigung nach den Beschlüssen des Ratsbüros.²⁰⁾</p> <p>² Das Präsidium bezieht am Ende des Präsidialjahres für Repräsentationsverpflichtungen eine pauschale Entschädigung, deren Höhe vom Büro des Kantonsrates⁷⁾ festgelegt wird.</p> <p>³ Die Besoldung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Kantonsrates⁷⁾ wird vom Büro des Kantonsrates⁷⁾ in Absprache mit dem Regierungsrat bestimmt.</p> <p>⁴ Die Entschädigung für die Protokollführung in den Kommissionen beträgt ein Sitzungsgeld, sofern die Protokollführenden von der kantonalen Verwaltung gestellt werden. Wenn diese Arbeit durch ein Mitglied der Kommission oder durch eine ausserstehende Person besorgt wird, legt das Büro die Entschädigung für die Protokollführung fest.</p> <p>⁵ Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine pauschale Vergütung ausgerichtet. Die Höhe wird zu Beginn jeder Amtsperiode auf Antrag des Büros durch den Kantonsrat festgesetzt.⁹⁾</p> <p>⁶ Mitgliedern von ständigen Kommissionen werden Weiterbildungskosten nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelung vergütet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Kommission.¹⁰⁾</p>	<p>§ 82</p> <p>Marginalie: «Sitzungsgeld»</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder beziehen für jede Kantonsratssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Franken.</p> <p>² Die Mitglieder des Ratsbüros und der Kommissionen beziehen für jede Büro- bzw. Kommissionssitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 250 Franken. Das Sitzungsgeld entschädigt eine geplante Sitzungsdauer von vier Stunden. Für Sitzungen, die für zwei Stunden oder weniger geplant sind, erhalten die Teilnehmenden ein halbes Sitzungsgeld.</p> <p>³ Ratsmitglieder, die weniger als die halbe Sitzungsdauer anwesend sind, erhalten die Hälfte des Sitzungsgeldes.</p> <p>⁴ Präsidenten und Präsidentinnen des Kantonsrates bzw. von Kommissionen des Kantonsrates beziehen für jede Sitzung, die sie leiten, das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p>⁵ Ratsmitglieder können für einzelne Kantonsrats- oder Kommissionssitzungen auf den Bezug des Sitzungsgeldes verzichten.</p> <p>§ 82a</p> <p>Marginalie: «Spesen»</p> <p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche pauschale Reiseschädigung in Höhe eines Jahresabos des für die Reise vom Wohnort nach Schaffhausen benötigten Zonenabos des Tarifverbunds Ostwind.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin erhält am Ende des Präsidialjahres für Repräsentationsverpflichtungen und für die Präsidialfeier eine pauschale Spesenentschädigung, deren Höhe vom Ratsbüro festgelegt wird.</p> <p>³ Jedem Ratsmitglied steht jährlich ein Betrag für Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ratsstätigkeit in Höhe von 500 Franken zur Verfügung, der nach Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Sekretariat bezogen werden kann. Mitgliedern von ständigen Kommissionen werden darüber hinaus Weiterbildungskosten</p>

	nach Massgabe der für das kantonale Personal geltenden Regelungen vergütet. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die zuständige Kommission. 4 Für die Abgeltung weiterer Auslagen gilt die Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen.
Änderungen / neu	
§ 82a	Marginalie: «Fraktionsentschädigung» Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.
§ 82b	Marginalie: «Fraktionsentschädigung» Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Kantonsratssitzungsgeldern je Fraktionsmitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten den entsprechenden Beitrag direkt.
§ 83	Marginalie: «Abrechnung und Auszahlung» Die Sitzungsgelder und Entschädigungen werden durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Personalamt semesterweise abgerechnet und überwiesen. ¹ Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Personalamt semesterweise abgerechnet und ausbezahlt. ² Bei streitigen Entschädigungsansprüchen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Ratsbüro versucht vorgängig zu vermitteln.
§ 83a	Marginalie: «Besoldung Ratssekretariat» Die Besoldung des Sekretärs oder der Sekretärin sowie der weiteren Mitarbeitenden des Sekretariates des Kantonsrates richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht und wird vom Ratsbüro in Absprache mit dem Regierungsrat festgelegt.
§ 82 Abs. 3	Marginalie: «Entschädigungen» Die Besoldung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Kantonsrates ⁷⁾ wird vom Büro des Kantonsrates ⁷⁾ in Absprache mit dem Regierungsrat bestimmt.

Änderungen / neu	
<p>Gesetz über den Kantonsrat (bestehend)</p> <p>Art. 14 Abs. 1^{bis}</p> <p>Marginalie: «Ratsorgane»</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen richtet sich nach Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. In Kommissionsprotokolle wird erst nach Erledigung eines Geschäfts Einsicht gewährt.⁷⁾</p>	<p>Art. 14 Abs. 1^{bis}</p> <p>Marginalie: «Ratsorgane»</p> <p>Die Protokolle des Ratsbüros und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Sie stehen den Kommissionsmitgliedern, den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates, der Gerichte und Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie dem Ratsekretariat zur Verfügung. Die übrigen Ratsmitglieder können Einsicht in die Protokolle nehmen. Die Geschäftsordnung kann die Einräumung von Einsichtsrechten in Kommissionsprotokolle vorsehen.</p>
<p>Art. 31 lit. a und c</p> <p>Marginalie: «Befugnisse»</p> <p>Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:</p> <p>a) Auskünfte einholen, Aktsakten einsehen, Besichtigungen vornehmen, Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören;</p> <p>c) beim Vorliegen der Ausgabenbewilligung (Art. 42) unabhängige Fachleute beiziehen oder Gutachten einholen.</p>	<p>Art. 31 lit. a und c</p> <p>Marginalie: «Befugnisse»</p> <p>Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:</p> <p>a) Auskünfte einholen, Aktsakten einsehen, Besichtigungen vornehmen, Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören sowie im Zusammenhang mit der Behandlung von Geschäftsberichten weitere Berichterstattungen verlangen.</p> <p>c) unabhängige Fachleute beiziehen oder Gutachten einholen.</p>
<p>Art. 35 Abs. 2</p> <p>Marginalie: «Auskünfte, Akteneinsicht»</p> <p>Der Regierungsrat entbindet seine Mitglieder sowie die im Dienst des Kantons stehenden Personen in der Regel von der Geheimhaltungspflicht. Hält er die Geheimhaltungsgründe für überwiegend, so unterrichtet er die Kommission durch einen schriftlichen Bericht über den Sachverhalt.</p>	<p>Art. 35 Abs. 2</p> <p>Marginalie: «Auskünfte, Akteneinsicht»</p> <p>Der Regierungsrat entbindet seine Mitglieder sowie die im Dienst des Kantons stehenden Personen in der Regel von der Geheimhaltungspflicht. Hält er die Geheimhaltungsgründe für überwiegend, so unterrichtet er die Kommission durch einen schriftlichen Bericht über den Sachverhalt. Vom Regierungsrat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen können dem Auskunftsrecht der Aufsichtskommissionen nicht entgegengehalten werden.</p>
<p>Art. 35 Abs. 3 neu</p> <p>Marginalie: «Auskünfte, Akteneinsicht»</p> <p>Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts nach Abs. 2 kann die Kommission vom Regierungsrat eine Verfügung verlangen. Diese ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar gemäss Art. 35 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>Art. 35 Abs. 3 neu</p> <p>Marginalie: «Auskünfte, Akteneinsicht»</p> <p>Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts nach Abs. 2 kann die Kommission vom Regierungsrat eine Verfügung verlangen. Diese ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar gemäss Art. 35 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>

<p>Gesetz über den Kantonsrat (bestehend)</p> <p>Art. 42 Abs. 2</p> <p>Bevor eine Kommission einen Auftrag mit Kostenfolgen beschliesst, holt sie die Ausgabenbewilligung des Büros ein.</p>	<p>Anderungen / neu</p> <p>Art. 42 Abs. 2</p> <p>Eine Kommission, die einen Auftrag mit Kostenfolgen beschliesst, informiert das Ratsbüro. Die Ausgabenbefugnis der Kommissionen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.</p>
--	---

Marginalie: «Ratskredit»

Marginalie: «Ratskredit»

Entschädigungen Kantonsrat: Konkrete Ausgaben Jahr 2022 (Abschlussrechnung)

Pauschale Entschädigung Ratspräsidium	2'000
Sitzungen Kantonsrat (gerundet)	252'000
Kommissionen (gerundet)	205'000
Fahrtspesen (gerundet)	20'000
Sonstige Spesen (ILK, IPBK -> gerundet)	1'200
Gesamttotal	480'200

Neue Berechnung: 60 Mitglieder

Grundentschädigungen	Betrag	Anzahl	Total
«Normales» Ratsmitglied	6'000	60	360'000
Ratspräsidium	4'000	1	4'000
Mitglieder Ratsbüro	2'000	6	12'000
Mitglieder GPK	3'000	9	27'000
Mitglieder Justizkommission	2'000	7	14'000
Mitglieder Gesundheitskommission	2'000	9	18'000
<i>Annahme: Mitglieder Baufachkommission</i>	2'000	9	18'000
<i>Annahme: Auflösung Grüz</i>	0	0	0
Total Grundentschädigungen / Pauschalen			453'000

Sitzungsgelder

	Betrag	Anzahl	Total
Teilnahme Kantonsratsitzung / normales Mitglied (Rechnung mit 22 Sitzungen)	200	59	259'600
Teilnahme Kantonsratsitzung / Präsidium (Rechnung mit 22 Sitzungen)	400	1	8'800
Teilnahme SPK / normales Mitglied (Rechnung mit 30 Sitzungen)	250	8	60'000
Teilnahme SPK / Präsidium (Rechnung mit 30 Sitzungen)	500	1	15'000
Teilnahme GPK / normales Mitglied (Rechnung mit 20 Sitzungen)	250	8	40'000
Teilnahme GPK / Präsidium (Rechnung mit 20 Sitzungen)	500	1	10'000
Teilnahme Justizkommission / normales Mitglied (Rechnung mit 4 Sitzungen)	250	6	6'000
Teilnahme Justizkommission / Präsidium (Rechnung mit 4 Sitzungen)	500	1	2'000
Teilnahme Gesundheitskommission / normales Mitglied (Rechnung mit 6 Sitzungen)	250	8	12'000
Teilnahme Gesundheitskommission / Präsidium (Rechnung mit 6 Sitzungen)	500	1	3'000
Teilnahme Baufachkommission / normales Mitglied (Rechnung mit 6 Sitzungen)	250	8	12'000
Teilnahme Baufachkommission / Präsidium (Rechnung mit 6 Sitzungen)	500	1	3'000
Teilnahme Ratsbüro / normales Mitglied (Rechnung mit 4 Sitzungen)	250	6	6'000
Teilnahme Ratsbüro / Präsidium (Rechnung mit 4 Sitzungen)	500	1	2'000
<i>Annahme: Auflösung Grüz</i>	0	0	0
Total Sitzungsgelder			439'400

Spesen

Reiseentschädigung (s. separate Zusammenstellung), Betrag gerundet	48'000
Weiterbildungen (Annahme: Inanspruchnahme von 10 Ratsmitgliedern à 500 Franken)	5'000

Einzelpositionen

Total Entschädigungen	453'000
Total Sitzungsgelder	439'400
Reiseentschädigung	48'000
Weiterbildungen	5'000
Totalbetrag	945'400

Beilage 4

Neue Berechnung: 69 Mitglieder

Grundentschädigungen	Betrag	Anzahl	Total
«Normales» Ratsmitglied	6'000	69	414'000
Ratspräsidium	4'000	1	4'000
Mitglieder Ratsbüro	2'000	6	12'000
Mitglieder GPK	3'000	9	27'000
Mitglieder Justizkommission	2'000	7	14'000
Mitglieder Gesundheitskommission	2'000	9	18'000
<i>Annahme: Mitglieder Baufachkommission</i>	2'000	9	18'000
<i>Annahme: Auflösung Grüz</i>	0	0	0
Total Grundentschädigungen / Pauschalen			507'000

Sitzungsgelder

	Betrag	Anzahl	Total
Teilnahme Kantonsratsitzung / normales Mitglied (Rechnung mit 22 Sitzungen)	200	68	299'200
Teilnahme Kantonsratsitzung / Präsidium (Rechnung mit 22 Sitzungen)	400	1	8'800
Teilnahme SPK / normales Mitglied (Rechnung mit 30 Sitzungen)	250	8	60'000
Teilnahme SPK / Präsidium (Rechnung mit 30 Sitzungen)	500	1	15'000
Teilnahme GPK / normales Mitglied (Rechnung mit 20 Sitzungen)	250	8	40'000
Teilnahme GPK / Präsidium (Rechnung mit 20 Sitzungen)	500	1	10'000
Teilnahme Justizkommission / normales Mitglied (Rechnung mit 4 Sitzungen)	250	6	6'000
Teilnahme Justizkommission / Präsidium (Rechnung mit 4 Sitzungen)	500	1	2'000
Teilnahme Gesundheitskommission / normales Mitglied (Rechnung mit 6 Sitzungen)	250	8	12'000
Teilnahme Gesundheitskommission / Präsidium (Rechnung mit 6 Sitzungen)	500	1	3'000
Teilnahme Baufachkommission / normales Mitglied (Rechnung mit 6 Sitzungen)	250	8	12'000
Teilnahme Baufachkommission / Präsidium (Rechnung mit 6 Sitzungen)	500	1	3'000
Teilnahme Ratsbüro / normales Mitglied (Rechnung mit 4 Sitzungen)	250	6	6'000
Teilnahme Ratsbüro / Präsidium (Rechnung mit 4 Sitzungen)	500	1	2'000
<i>Annahme: Auflösung Grüz</i>	0	0	0
Total Sitzungsgelder			479'000

Spesen

Reiseentschädigung (s. separate Zusammenstellung), Betrag gerundet	54'000
Weiterbildungen (Annahme: Inanspruchnahme von 12 Ratsmitgliedern à 500 Franken)	6'000

Einzelpositionen

Total Entschädigungen	507'000
Total Sitzungsgelder	479'000
Reiseentschädigung	54'000
Weiterbildungen	6'000
Totalbetrag	1'046'000

Turnus Präsidiien

Fraktionen	Wahljahr 2012	Wahljahr 2016	Wahljahr 2020
------------	---------------	---------------	---------------

SP	21.1	21.5	19.7
Juso	1.5	1.3	
Total	22.6	22.8	19.7
			65.1

SVP	26.7	28.2	26.5
SVP Sen.	2.4	1.0	1.0
SVP Agro	2.1	2.1	1.4
SVP KMU	1.8	1.8	2.1
JSVP	4.4	2.0	2.4
EDU	3.5	3.8	3.3
Total	37.0	38.9	36.7
			112.6

FDP	15.0	13.9	13.3
CVP	4.9	3.7	3.2
JFSH	3.3	1.7	0.9
Total	23.2	19.3	17.4
			59.9

GLP		5.6	8.6
EVP	2.2	2.4	2.6
ÖBS	7.5		

Total

ÖBS		4.0	
AL			

Total

Grüne			5.6
Junge Grüne			3.3

Total

Fraktionen ab 2013

SVP-JSVP- EDU-SVP-Sen.
FDP-JF-CVP
SP-JUSO
ÖBS-EVP
AL

3 21.7 Prozent (gerundet)

Fraktionen ab 2017

SVP-EDU
SP-JUSO
FDP-CVP-JF
AL-ÖBS
GLP-EVP

3 37.5 Prozent (gerundet)

3 20 Prozent gerundet

79.2 Prozent gerundet
Total grosse Fraktionen

20.8 Prozent
Total kleine Fraktionen

Fraktionen ab 2021

SVP-EDU
SP
FDP-CVP
AL-GRÜNE- JUNGE GRÜNE
GLP-EVP

Resultat (vereinfacht dargestellt)

Fraktionen	prozentualer Wähleranteil	Präsidiien
SP	21.7	1
SVP	37.5	2
FDP	20	1
Übrige	20.8	1

alternierend